

1334 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 3. 12. 1993

Regierungsvorlage

xxx. Bundesgesetz, mit dem der Hauptwohnsitz im Bundesrecht verankert wird und mit dem das Meldegesetz 1991, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Volksbegehrengesetz 1973, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Volkszählungsgesetz 1980 und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden (Hauptwohnsitzgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 520/1993, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis lautet:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Meldefälle und Pflichten der Betroffenen

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Meldepflicht und Ausnahmen von der Meldepflicht
- § 3 Unterkunft in Wohnungen; Anmeldung
- § 4 Unterkunft in Wohnungen; Abmeldung
- § 5 Unterkunft in Beherbergungsbetrieben
- § 6 Besondere Meldepflicht
- § 7 Erfüllung der Meldepflicht
- § 8 Besondere Pflichten des Unterkunftgebers
- § 9 Meldezettel
- § 10 Gästeblassammlung
- § 11 Änderung von Meldedaten
- § 12 Identitätsnachweis und Auskunftspflicht

2. Abschnitt: Meldebehörden, Melderegister und Verwenden der Meldedaten

- § 13 Meldebehörden
- § 14 Melderegister
- § 15 Berichtigung des Melderegisters
- § 16 Zentrales Melderegister
- § 16 a Wanderungsstatistik

- § 17 Reklamationsverfahren
- § 18 Meldeauskunft
- § 19 Meldebestätigung
- § 20 Sonstige Übermittlungen
- § 21 Allgemeine oder teilweise Neumeldung

3. Abschnitt: Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 22 Strafbestimmungen
- § 23 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen
- § 24 Verweisungen
- § 25 Vollziehung

2. § 1 lautet:

„Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Unterkünfte sind Räume, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden.

(2) **Unterkunftgeber** ist, wer jemandem, aus welchem Grunde immer, Unterkunft gewährt.

(3) **Beherbergungsbetriebe** sind Unterkunftsstätten, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Unterbringung von Gästen zu vorübergehendem Aufenthalt bestimmt sind. Beaufsichtigte Camping- oder Wohnwagenplätze sowie Schutzhütten gelten als Beherbergungsbetriebe.

(4) **Wohnungen** sind Unterkünfte, soweit es sich nicht um Beherbergungsbetriebe handelt. Fahrzeuge und Zelte gelten dann als Wohnung, wenn sie im Gebiet derselben Gemeinde länger als drei Tage als Unterkunft dienen.

(5) **Meldedaten** sind mit Ausnahme des Religionsbekenntnisses und der Unterschriften alle personenbezogenen Daten, die auf dem Meldezettel (§ 9) oder dem Gästebblatt (§ 10) festgehalten sind. Die Identitätsdaten bestehen aus den Namen, dem Geburtsdatum, dem Geburtsort und der Staatsangehörigkeit, bei Fremden überdies aus Art, Nummer, Ausstellungsbehörde und Ausstellungsdatum ihres Reisedokumentes.

(6) Ein **Wohnsitz** eines Menschen ist an einer Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, dort bis auf weiteres einen Anknüpfungspunkt von Lebensbeziehungen zu haben.

(7) Der **Hauptwohnsitz** eines Menschen ist an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbeurteilung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat.“

3. § 2 lautet:

„Meldepflicht und Ausnahmen von der Meldepflicht

§ 2. (1) Wer in einer Wohnung oder in einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt oder eine solche Unterkunft aufgibt, ist zu melden.

(2) Nicht zu melden sind

1. Menschen, denen in einer Wohnung nicht länger als drei Tage Unterkunft gewährt wird;
2. ausländische Staatsoberhäupter, Regierungsmitglieder und diesen vergleichbare Persönlichkeiten sowie deren Begleitpersonen;
3. Fremde, die im Besitz eines gemäß § 63 des Fremdenengesetzes, BGBl. Nr. 838/1992, vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten ausgestellten gültigen Lichtbildausweises sind, soweit sie in Wohnungen Unterkunft nehmen;
4. Menschen, die auf Grund einer Entscheidung oder Verfügung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde angehalten werden;
5. Fremde, denen in Vollziehung des Bundesbetreuungsgesetzes, BGBl. Nr. 405/1991, Unterkunft in Einrichtungen einer Gebietskörperschaft gewährt wird.

(3) Sofern sie nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes schon anderswo gemeldet sind, sind Menschen nicht zu melden,

1. denen in einer Wohnung nicht länger als zwei Monate unentgeltlich Unterkunft gewährt wird;
2. die als Pflegelinge in einer Krankenanstalt aufgenommen sind;
3. die als Minderjährige in Kinder-, Schüler-, Studenten-, Jugend- oder Sportheimen untergebracht sind;
4. die als Angehörige des Bundesheeres, der Bundespolizei, der Bundesgendarmerie, der Zoll- oder Justizwache oder die im Rahmen eines Katastrophenhilfsdienstes in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind.“

4. § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Meldepflichtige hat die ausgefüllten Meldezettel zu unterschreiben; er bestätigt damit die sachliche Richtigkeit der Meldedaten. Die Rubrik für die Eintragung des Religionsbekenntnisses braucht erst ausgefüllt zu werden, nachdem der Unterkunftgeber die Meldezettel unterschrieben hat (§ 8).“

5. § 9 Abs. 1 lautet:

„9. (1) Der Meldezettel hat hinsichtlich Inhalt und Form dem Muster der Anlage A zu entsprechen; die Rubrik für die Eintragung des Religionsbekenntnisses darf jedoch nur jener Meldezettel aufweisen, der dazu bestimmt ist, bei der Meldebehörde zu verbleiben. In einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 kann die Behörde für die von ihr ausgefertigten Meldezettel Abweichungen hinsichtlich der Form festlegen.“

6. § 11 lautet:

„Änderung von Meldedaten

§ 11. (1) Eine Ab- und gleichzeitige Neuanmeldung (Ummeldung) hat bei der Änderung eines Namens oder der Staatsangehörigkeit eines bei der Meldebehörde angemeldeten Menschen innerhalb von drei Monaten nach dem Eintritt der Änderung zu erfolgen.

(2) Eine Ummeldung innerhalb eines Monats hat zu erfolgen, wenn ohne Zusammenhang mit einem Reklamationsverfahren (§ 17) der Hauptwohnsitz zu einer Unterkunft hinverlegt oder von einer Unterkunft wegverlegt worden ist.

(3) Die Änderung sonstiger Meldedaten kann von der Meldebehörde auf den Meldezetteln formlos ersichtlich gemacht werden.“

7. § 14 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„In solchen Fällen sind über Ersuchen der zuständigen Behörde die Identitätsdaten im Melderegister samt einem Hinweis auf die Fahndung (Art und Grund) oder das Verwaltungsverfahren (Behörde und Aktenzeichen) sowie auf die Gültigkeitsdauer des Personenhinweises (Datum des Ersuchens und spätestes Datum der Löschung) zu verarbeiten.“

8. § 14 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Meldebehörden sind ermächtigt, die Meldedaten zum Zwecke der Aktualisierung des Melderegisters oder zum Zwecke der Erstellung eines automationsunterstützt geführten Melderegisters aus Datenverarbeitungen zu ermitteln, die von Organen der Gemeinde geführt werden. Diese sind auf Verlangen verpflichtet, die gewünschten Meldedaten zu übermitteln; hiefür ist im Falle der Übermittlung von Daten an eine Bundespolizeidirektion angemessener Kostenersatz zu leisten.“

9. § 15 Abs. 1 und 2 lauten:

„§ 15. (1) Erhält die Meldebehörde vom Tod eines angemeldeten Menschen oder davon Kenntnis, daß eine Meldung entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorgenommen oder unterlassen wurde, so hat sie die An- oder Abmeldung, in den Fällen des § 11 Abs. 1 auch die Ummeldung von Amts wegen vorzunehmen. Im übrigen hat sie das Melderegister, soweit es unrichtige oder unvollständige Meldedaten enthält, zu berichtigen. Die Berichtigung der Wohnsitzqualität einer Unterkunft (§ 1 Abs. 6 oder 7) ist nur nach einem Reklamationsverfahren (§ 17) zulässig; sie hat unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Bescheid des Landeshauptmannes (§ 17 Abs. 5) zu erfolgen.

(2) Von einer beabsichtigten An-, Ab- oder Ummeldung von Amts wegen hat die Meldebehörde den Meldepflichtigen zu verständigen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erhebt der Meldepflichtige gegen eine solche Maßnahme Einwendungen, so ist die An-, Ab- oder Ummeldung, falls die Einwendungen nicht berücksichtigt werden, mit Bescheid vorzunehmen.“

10. § 15 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Meldebehörden, die ohne Zusammenhang mit einem Reklamationsverfahren (§ 17) Grund zur Annahme haben, daß ein bei ihnen mit Hauptwohnsitz angemeldeter Mensch dort keinen Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat, haben dies dem Bürgermeister mitzuteilen.

(6) Zur Vorbereitung und Durchführung eines Reklamationsverfahrens sind die Bürgermeister ermächtigt, für die Feststellung, ob der Betroffene in der Gemeinde einen Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat, alle von der Meldebehörde ermittelten Daten sowie all jene Daten zu verarbeiten, die sie selbst in Vollziehung eines Bundes- oder Landesgesetzes ermittelt haben.“

11. § 16 lautet:

„Zentrales Melderegister

§ 16. (1) Der Bundesminister für Inneres führt das Zentrale Melderegister. Sofern Meldebehörden ihr Melderegister automationsunterstützt führen oder bei Dienstleistungen im Datenverkehr andere Rechtsträger in Anspruch nehmen, haben sie die Meldedaten samt allenfalls bestehenden Auskunftssperren sowie zugehörige Abmeldungen durch Austausch maschinell lesbarer Datenträger oder im Wege der Datenfernübertragung dem Bundesminister für Inneres zu übermitteln. Dieser hat die Daten zu verarbeiten und deren Auswählbarkeit aus der gesamten Menge nach dem Namen der an- und abgemeldeten Menschen vorzusehen; für Zwecke der Sicherheitspolizei und der Strafrechtspflege kann die Auswählbarkeit auch nach anderen Kriterien vorgesehen werden (Verknüpfungsan-

frage). Näheres über die mit der Führung des Zentralen Melderegisters betraute Stelle und über die Vorgangsweise beim Datenverkehr mit ihr ist vom Bundesminister für Inneres durch Verordnung festzulegen.

(2) Der Bundesminister für Inneres ist auf Anfrage einer Meldebehörde verpflichtet, dieser die von ihm verarbeiteten Meldedaten eines bestimmbar Menschen samt allenfalls bestehenden Auskunftssperren sowie zugehörige Abmeldungen im Umfang der Anfrage zu übermitteln.

(3) Meldedaten, die im Zentralen Melderegister verarbeitet werden, sind vom Bundesminister für Inneres nach Ablauf von 30 Jahren ab der Abmeldung zu löschen.“

12. Der § 17 des Meldegesetzes 1991 in der Stammfassung wird samt Überschrift zum § 16 a.

13. § 17 lautet:

„Reklamationsverfahren

§ 17. (1) Der Landeshauptmann führt über Antrag (Abs. 2) ein Reklamationsverfahren durch und entscheidet darüber, ob ein Mensch, der in einer Gemeinde seines Landes mit Hauptwohnsitz angemeldet ist, dort weiterhin den Hauptwohnsitz hat.

(2) Das Reklamationsverfahren wird über Antrag des Bürgermeisters

1. der Gemeinde, in der ein Mensch mit Hauptwohnsitz angemeldet ist, oder

2. einer Gemeinde, in der ein Mensch zwar nicht mit Hauptwohnsitz angemeldet ist, aber einen Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat, geführt. In diesem Verfahren sind der Betroffene, der Antragsteller und der Bürgermeister der Gemeinde, in der der Betroffene mit Hauptwohnsitz angemeldet ist, Partei.

(3) Die Entscheidung wird auf Grund des Vorbringens der Parteien getroffen, die zur Mitwirkung in besonderem Maße verpflichtet sind; die Bürgermeister dürfen hiebei jedoch nur Tatsachen geltend machen, die sie in Vollziehung eines Bundes- oder Landesgesetzes ermittelt haben und die keinem Übermittlungsverbot unterliegen. Bestehen auf Grund dieser Vorbringen Zweifel darüber, ob der Betroffene in einer bestimmten Gemeinde (Abs. 2 Z 1 oder 2) einen Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat, so kann der Landeshauptmann zum Ermittlungsergebnis eine Stellungnahme des Österreichischen Statistischen Zentralamtes einholen.

(4) Hebt der Landeshauptmann den Hauptwohnsitz des Betroffenen auf, so hat er diesem in dem Bescheid außerdem aufzutragen, binnen einem Monat bei der für seinen nunmehrigen Hauptwohnsitz zuständigen Meldebehörde die erforderliche Meldung vorzunehmen; dies gilt nicht, wenn Grund

zur Annahme besteht, der Betroffene habe im Inland keinen Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen. Gegen den Bescheid des Landeshauptmannes ist eine Berufung nicht zulässig.

(5) Der Bescheid ist nach Eintritt der Rechtskraft den für die beiden Gemeinden zuständigen Meldebehörden mitzuteilen. Die für die Unterkunft gemäß Abs. 2 Z 1 zuständige Meldebehörde hat allenfalls auf Grund des Bescheides ihr Melderegister mit dem Datum der Rechtskraft des Bescheides zu berichtigen.

(6) Gegen den Bescheid des Landeshauptmannes können die Bürgermeister, die im Verfahren Parteienstellung hatten, Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof erheben.“

14. Im § 18 Abs. 2 wird als dritter Satz eingefügt:

„Ist ein solches Interesse offenkundig, so kann die Auskunftssperre auch von Amts wegen verfügt werden.“

15. Dem § 18 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Meldebehörde hat auf Verlangen auch aus dem Zentralen Melderegister Auskunft zu erteilen, sofern ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird. Die Auskunft hat sich auf die Mitteilung zu beschränken, ob und zutreffendfalls wo innerhalb des Bundesgebietes ein bestimmbarer Mensch angemeldet ist. Scheint der gesuchte Mensch im Zentralen Melderegister nicht als angemeldet auf, oder besteht in bezug auf ihn eine Auskunftssperre, so hat die Auskunft der Meldebehörde zu lauten: „Es liegen über den/die Gesuchte(n) keine Daten für eine Meldeauskunft aus dem Zentralen Melderegister vor“. Für die Zuständigkeit zur Erteilung einer Auskunft aus dem Zentralen Melderegister ist der Wohnsitz (Sitz) oder Aufenthalt (§ 3 Z 3 AVG) dessen maßgeblich, der das Verlangen stellt; außerdem ist für die Erteilung einer solchen Auskunft jede Behörde zuständig, an die zuvor ein Verlangen gemäß Abs. 1 über denselben Betroffenen gerichtet worden ist.“

16. In § 20 Abs. 3 lautet der erste Satz:

„Organen der Gebietskörperschaften sind auf Verlangen die im Melderegister oder im Zentralen Melderegister enthaltenen Meldedaten zu übermitteln, sofern diese für den Empfänger zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden; Übermitt-

lungen auf Grund von Verknüpfungsanfragen (§ 16 Abs. 1) sind überdies nur zulässig, wenn die Verhältnismäßigkeit zum Anlaß und zum angestrebten Erfolg gewahrt bleibt.“

17. Nach § 20 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 eingefügt:

„(7) Die Bürgermeister sind verpflichtet, den gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften auf Verlangen die Meldedaten all jener in der Gemeinde angemeldeten Menschen zu übermitteln, die sich nach den ihnen zur Verfügung stehenden Daten zu diesen bekannt haben.“

18. In § 20 wird der bisherige Abs. 7 zu Abs. 8 und an die Stelle der darin zitierten Ziffer „6“ tritt die Ziffer „7“.

19. In § 22 Abs. 1 Z 4 tritt an die Stelle des Wortes „Meldedaten“ das Wort „Identitätsdaten“.

20. § 22 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. die ihn treffende Meldepflicht nach den §§ 11 Abs. 1 oder 17 Abs. 4 nicht erfüllt oder“

21. § 23 Abs. 1 lautet:

„§ 23. (1) Meldungen nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1972, BGBl. Nr. 30/1973, gelten als Meldungen im Sinne dieses Bundesgesetzes. Gästebücher, die der Anlage B in der Stamfassung dieses Bundesgesetzes entsprechen, dürfen bis 31. Dezember 1996 weiterverwendet werden. Wohnungen, die bisher als ordentlicher Wohnsitz gemeldet waren, sind nunmehr als Hauptwohnsitz gemeldet, es sei denn, der Betroffene hätte mehrere ordentliche Wohnsitze gemeldet. Wird in solchen Fällen der Betroffene an einem ordentlichen Wohnsitz in der Wählerevidenz geführt, so gilt dieser als sein Hauptwohnsitz, sonst ist dies der zuletzt begründete ordentliche Wohnsitz.“

22. § 23 Abs. 2 lautet:

„(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. März 1992 in Kraft; gleichzeitig tritt das Meldegesetz 1972, BGBl. Nr. 30/1973, außer Kraft. Die §§ 16 und 18 Abs. 6 treten am 1. Jänner 1998 in Kraft.“

23. § 25 lautet:

„Vollziehung

§ 25. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich des § 16 a im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler betraut.“

24. Die Anlage A entspricht folgendem Muster:

Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/>		Meldezettel			Bitte die Erläuterungen auf der Rückseite beachten!			
FAMILIENNAME (in Blockschrift), AKAD. GRAD (abgekürzt)		Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		Religionsbekenntnis				
VORNAMEN lt. Geburtsurkunde (bei Fremden laut Reisedokument)				STAATSANGEHÖRIGKEIT <input type="checkbox"/> Österreich <input type="checkbox"/> anderer Staat (Name) ▼				
Familienname vor der ersten Eheschließung								
GEBURTSDATUM		GEBURTSORT laut Reisedokument (bei österr. Staatsbürgerschaft auch laut Geburtsurkunde), Bundesland bzw. Staat (Ausland)						
REISEDOKUMENT bei Fremden (Art, zB Reisepaß, Personalausweis; Nummer; Ausstellungsdatum; ausstellende Behörde)								
UNTERKUNFT		Straße (Platz) bzw. Ort ohne Straßennamen			Haus-Nr.	Stiege	Tür-Nr.	
HAUPTWOHNSITZ? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Postleitzahl	Ortsgemeinde					
Wenn ja, BISHERIGER HAUPTWOHNSITZ		Straße (Platz) bzw. Ort ohne Straßennamen			Haus-Nr.	Stiege	Tür-Nr.	
		Postleitzahl	Ortsgemeinde			Staat, falls Ausland		
Allfällige weitere Wohnsitze		Postleitzahl, Ortsgemeinde, Bundesland bzw. Staat (Ausland)						
VERZOGEN NACH (Ortsgemeinde, Bundesland bzw. Staat, falls Ausland)								
Unterkunftgeber (Name in Blockschrift, Unterschrift)				Raum für behördliche Vermerke ANGEMELDET am (Amtsstampiglie, Unterschrift) ABGEMELDET am (Amtsstampiglie, Unterschrift)				
Unterschrift des Meldepflichtigen (Bestätigung der Richtigkeit der Meldedaten)								

St. Dr. Lager-Nr. 333. — Österreichische Staatsdruckerei, Verlag.

Information für den Meldepflichtigen

1. Eine **Anmeldung** ist innerhalb von **drei Tagen ab Beziehen** der Unterkunft, eine **Abmeldung innerhalb von drei Tagen vor oder nach Aufgabe** der Unterkunft vorzunehmen.
2. Bei der **Anmeldung** benötigen Sie **folgende Dokumente**:
 - **Amtliche Urkunden**, aus denen **Familien- und Vornamen, Familienname vor der ersten Eheschließung, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit** des Unterkunftnehmers hervorgehen,
zB: Reisepaß + Geburtsurkunde;
 - Unterkunftnehmer, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (**Fremde**): Reisedokument (zB **Reisepaß**);
 - eine Bestätigung über die **erfolgte Abmeldung** von der bisherigen Unterkunft **oder** über die **aufrechte Anmeldung** an der bisherigen Unterkunft (= **Meldezettel**).
3. Für den **Inhalt des Meldezettels** ist, unabhängig davon, wer den Meldezettel ausfüllt, immer **der Meldepflichtige verantwortlich**. Kontrollieren Sie daher bitte den Meldezettel auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, auch dann, wenn er von der Behörde ausgefertigt wird.
4. Ihr Hauptwohnsitz ist an jener Unterkunft begründet, an der Sie sich in der Absicht niedergelassen haben, diese zum Mittelpunkt Ihrer Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung auf mehrere Wohnsitze zu, so haben Sie jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem Sie das überwiegende Naheverhältnis haben.
Für den „Mittelpunkt der Lebensbeziehungen“ sind vor allem folgende Bestimmungskriterien maßgeblich: Aufenthaltsdauer, Lage des Arbeitsplatzes oder der Ausbildungsstätte, Ausgangspunkt des Weges zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte, Wohnsitz der übrigen, insbesondere der minderjährigen Familienangehörigen und der Ort, an dem sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, ausgebildet werden oder die Schule oder den Kindergarten besuchen, Funktionen in öffentlichen und privaten Körperschaften.
Der Hauptwohnsitz ist für die Eintragung in die „Bundes-Wählerevidenz“ maßgeblich!
5. **Bewahren Sie bitte die bei der Anmeldung ausgefolgten Meldezettel sorgfältig auf**. Sie benötigen diese bei vielfältigen Gelegenheiten, insbesondere bei der Abmeldung und der Neuanmeldung (im Falle eines Wohnungswechsels).
6. Bedenken Sie bitte, daß eine **Änderung des Hauptwohnsitzes oder sonstigen Wohnsitzes** auch noch weitere Mitteilungspflichten begründen kann (zB für Kfz-Zulassungsbesitzer oder Inhaber waffenrechtlicher Urkunden).

25. Die Anlage B entspricht folgendem Muster:

Gästebblatt				KENNZAHL		Name des Beherbergungsbetriebes					
Lfd.Nr.											
FAMILIENNAME						Geschlecht (Zutreffendes bitte ankreuzen ☒!)					
						<input type="checkbox"/> männlich		<input type="checkbox"/> weiblich			
VORNAME				GEBURTSDATUM		BERUF					
REISEDOKUMENT bei ausl. Gästen (Art, zB Reisepaß, Personalausweis; Nummer; Ausstellungsdatum; ausstellende Behörde)						STAATSANGEHÖRIGKEIT					
HAUPTWOHNSITZ		Straße/Gasse/Platz									
		Postleitzahl		Ortsgemeinde				Staat			
EHEGATTE		Vorname, Geburtsjahr				ANKUNFT am		Tag	Monat	Jahr	
KIND(ER)		Vorname, Geburtsjahr		Vorname, Geburtsjahr		ABREISE am		Tag	Monat	Jahr	
		Vorname, Geburtsjahr		Vorname, Geburtsjahr		Unterschrift des Meldepflichtigen					
Bei REISEGRUPPEN		Gesamtanzahl der Reiseteilnehmer (einschließlich Reiseleiter)		Aufgliederung nach Herkunftsland		Herkunftsland		Anzahl	Herkunftsland		Anzahl
						Herkunftsland		Anzahl	Herkunftsland		Anzahl

Artikel II

Das Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 339/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet :

„(1) In die Wählerevidenz sind alle Männer und Frauen einzutragen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 7 des Meldegesetzes 1991) haben.“

2. Der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ wird, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

3. § 2 Abs. 2 und 3 entfallen, die Abs. 4 bis 7 erhalten die Bezeichnungen 2 bis 5.

4. § 2 a Abs. 1 lautet:

„(1) Im Ausland lebende Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 18. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind, werden auf Antrag für die Dauer ihres Auslandsaufenthaltes in die Wählerevidenz der Gemeinde eingetragen, in der sie zuletzt den Hauptwohnsitz im Inland hatten; in Ermangelung eines solchen, in die Wählerevidenz der Gemeinde, in der zumindest ein Elternteil seinen Hauptwohnsitz im Inland hat oder zuletzt hatte. Dem Antrag, der ab dem Jahr, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, gestellt werden kann, sind die zur Begründung notwendigen Belege anzuschließen. Als Hauptwohnsitz gilt für die Zeit vor Inkrafttreten des Hauptwohnsitzgesetzes der ordentliche Wohnsitz.“

5. § 3 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Die Daten des Wählerevidenzregisters beim Bundesministerium für Inneres dürfen mit den Daten des Zentralen Melderegisters (§ 16 Abs. 1 des Meldegesetzes 1991) verknüpft werden.“

Artikel III

Das Volksbegehrengesetz 1973, BGBl. Nr. 344, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 339/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Der Antrag muß von mindestens 10 000 Personen, die in der Wählerevidenz eingetragen sind und den Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 7 des Meldegesetzes 1991) im Bundesgebiet haben, unterstützt sein.“

2. § 3 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Bevollmächtigter kann jede Person sein, die in der Wählerevidenz eingetragen ist und ihren Haupt-

wohnsitz im Bundesgebiet hat, auch wenn sie den Antrag nicht unterstützt oder unterfertigt hat.“

3. § 4 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Unterstützungserklärung hat die Bestätigung der Gemeinde zu enthalten, daß die in der Erklärung genannte Person in der Wählerevidenz als wahlberechtigt eingetragen ist und in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz hat.“

4. (Verfassungsbestimmung) § 6 lautet:

„§ 6. (Verfassungsbestimmung) Stimmberechtigt bei Volksbegehren sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag (§ 5 Abs. 2) das Wahlrecht zum Nationalrat besitzen und in einer Gemeinde des Bundesgebietes ihren Hauptwohnsitz haben.“

5. In der Anlage 2 wird im ersten Satz der Bestätigung der Gemeinde die Wortfolge „einen ordentlichen Wohnsitz“ durch die Wortfolge „den Hauptwohnsitz“ ersetzt.

Artikel IV

Die Nationalrats-Wahlordnung 1992 — NRWO, BGBl. Nr. 471, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Zahl der Staatsbürger, die nach dem endgültigen Ergebnis der jeweils letzten Ordentlichen oder Außerordentlichen Volkszählung (Volkszählungsgesetz 1980, BGBl. Nr. 199) im Gebiet der Republik ihren Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 7 des Meldegesetzes 1991) hatten, vermehrt um die Zahl der im Ausland lebenden Staatsbürger, die am Zähltag in der Wählerevidenz eingetragen waren, ist durch die Zahl 183 zu teilen.“

2. Der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ wird, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

3. § 24 Abs. 2 und 3 entfallen, die Abs. 4 bis 6 erhalten die Bezeichnungen 2 bis 4.

4. Im § 108 Abs. 1 lit. c wird die Verweisung „§ 107 Abs. 7“ durch die Verweisung „§ 107 Abs. 8“ ersetzt.

Artikel V

Das Volksbefragungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 356, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 339/1993, wird wie folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung) § 5 lautet:

„§ 5. (Verfassungsbestimmung) Stimmberechtigt ist, wer am Stichtag das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt und in einer Gemeinde des Bundesgebietes seinen Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 7 des Meldegesetzes 1991) hat.“

2. Im § 6 Abs. 3 lit. a wird der Begriff „ordentlichen Wohnsitz“ durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ ersetzt.

Artikel VI

Das Volkszählungsgesetz 1980, BGBl. Nr. 199, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 339/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Als Grundlage für die Ermittlung zur Feststellung der Zahl der Abgeordneten in den Wahlkreisen für die Wahl des Nationalrates (Art. 26 B-VG) sowie die Zahl der von den Ländern in den Bundesrat zu entsendenden Mitglieder (Art. 34 B-VG) ist der Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 7 des Meldegesetzes 1991) jedes österreichischen Staatsbürgers im Bundesgebiet zu erheben.“

2. Der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ wird, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

3. § 2 Abs. 4 entfällt, der Abs. 5 erhält die Bezeichnung 4.

4. § 3 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

5. § 6 a Abs. 2 bis 4 entfallen, der Abs. 5 erhält die Bezeichnung 2.

6. § 10 Abs. 4 entfällt.

Artikel VII

Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 521/1993, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 entfällt Abs. 1 und im bisherigen Abs. 2 die Absatzbezeichnung.

2. Der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ wird, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

3. Für Zeiten vor Inkrafttreten des Hauptwohnsitzgesetzes gilt als Hauptwohnsitz der ordentliche Wohnsitz.

4. (Verfassungsbestimmung) § 41 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Liegt der Hauptwohnsitz dieser Person nicht im Gebiet der Republik, so ist das österreichische Berufskonsulat, wo jedoch ein solches nicht besteht, die österreichische diplomatische Vertretungsbehörde zuständig, in deren Bereich der Hauptwohnsitz liegt.“

Artikel VIII

Anpassungsbestimmungen und Inkrafttreten

1. In den übrigen Bundesgesetzen wird der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt. Sofern in diesen Bundesgesetzen auf Zeiten vor Inkrafttreten des Hauptwohnsitzgesetzes abgestellt wird, gilt als Hauptwohnsitz der ordentliche Wohnsitz.

2. In § 1 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes, BGBl. Nr. 466/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993, wird der Klammerausdruck „(§ 5 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311)“ durch den Klammerausdruck „(§ 1 Abs. 7 des Meldegesetzes 1991)“ ersetzt.

3. Der Begriff „Hauptwohnsitz“ ersetzt den Begriff „Wohnsitz“ in § 18 Abs. 4 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972.

4. Dieses Bundesgesetz tritt mit ... 1994 in Kraft. Die §§ 16, 17 und 23 Abs. 2 zweiter Satz des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 520/1993, treten mit 1. Jänner 1994 außer Kraft.

5. Mit der Vollziehung dieses Artikels ist der jeweils sachlich zuständige Bundesminister betraut.

VORBLATT

Problem:

In Ausnahmefällen kann derzeit ein Mensch mehrere ordentliche Wohnsitze haben. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten des Nationalrates hat anlässlich seiner Beratungen zum Meldegesetz 1991 gefordert, es solle eine Rechtslage geschaffen werden, die nur einen ordentlichen Wohnsitz zulasse.

Ziel:

Verankerung des durch eine gleichzeitige B-VG-Novelle in die Verfassung eingeführten Begriffes des Hauptwohnsitzes im übrigen Rechtsbestand des Bundes. Für jeden in Österreich niedergelassenen Bürger soll ein zentraler örtlicher Anknüpfungspunkt geschaffen und der Begriff des ordentlichen Wohnsitzes durchwegs durch jenen des Hauptwohnsitzes ersetzt werden.

Inhalt:

Der Entwurf schafft im Rahmen des Meldegesetzes Definitionen für die Begriffe des Wohnsitzes und des Hauptwohnsitzes, nimmt das Meldedatum „Religionsbekenntnis“ auf, schlägt ein den Bürgern und den Behörden zur Verfügung stehendes Zentrales Melderegister vor und führt hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen für den Hauptwohnsitz ein Reklamationsverfahren ein. Außerdem werden die Vorschriften, die für das Wahlrecht des Bundes maßgeblich sind, angepaßt und wird für den Bereich des gesamten Bundesrechtes ein Umstieg vom Begriff des ordentlichen Wohnsitzes auf jenen des Hauptwohnsitzes vorgeschlagen.

Alternativen:

Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes mit der Konsequenz, daß dem Anliegen des Ausschusses für innere Angelegenheiten nicht Rechnung getragen wird.

Kosten:

Zusätzlicher Aufwand wird durch die Verwirklichung des Zentralen Melderegisters und durch die Einführung des Reklamationsverfahrens entstehen. Für letzteres wird — jedenfalls in der Zeit unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes — im Bereich der Ämter der Landesregierung Verwaltungsaufwand anfallen. Ihn zu quantifizieren ist nicht ohneweiters möglich. Auf Grund der Erfahrungen aus der Volkszählung 1991 kann jährlich österreichweit mit etwa 5 000 Reklamationsfällen gerechnet werden. Ein gewisses Maß an Belastung wird auch das Österreichische Statistische Zentralamt treffen, das in Zweifelsfällen Stellungnahmen abzugeben hat.

Besondere Kosten werden durch das Zentrale Melderegister entstehen. Die hierfür erforderlichen Mittel lassen sich derzeit nicht quantifizieren, da die bei Realisierung des Zentralen Melderegisters in dem durch den Gesetzgeber vorgegebenen Rahmen entstehenden Kosten nur nach Vorliegen entsprechender Planungsinstrumente abgeschätzt werden können. Die derzeit möglichen Schätzungen lassen einen Aufwand von etwa 150 Millionen Schilling — aufgeteilt auf die nächsten fünf bis sieben Jahre — erwarten.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten des Nationalrates hat anlässlich seiner Beratungen zum Meldegesetz 1991 die Forderung erhoben (329 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP), es solle eine Rechtslage geschaffen werden, die nur einen ordentlichen Wohnsitz zulasse. Diese Forderung liegt dem vorliegenden Gesetzesprojekt zugrunde. Die Schwerpunkte der vorgeschlagenen Regelung lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

1. Für jeden Menschen, der sich im Bundesgebiet niedergelassen hat, soll es **letztlich einen zentralen örtlichen Anknüpfungspunkt** geben.

2. Die Frage, ob sich ein Mensch im Bundesgebiet niedergelassen hat, soll **im Rahmen der gesamten Lebensumstände dieses Menschen** — also auch der auslandsbezogenen — beantwortet werden. Die österreichische Rechtsordnung nimmt damit keine Geltung für das Ausland in Anspruch, sondern sie berücksichtigt Lebenssachverhalte, die im Ausland verwirklicht werden, für die Gestaltung inländischer Rechtsverhältnisse. Demnach kommt für Ausländer ein zentraler örtlicher Anknüpfungspunkt im Inland nur dann in Betracht, wenn die Voraussetzungen hierfür auch unter Bedachtnahme auf im Ausland bestehende örtliche Anknüpfungspunkte dieses Menschen vorliegen.

3. Für diesen zentralen örtlichen Anknüpfungspunkt soll der Begriff „**Hauptwohnsitz**“ verwendet werden, da dieser einerseits plastischer ist und andererseits mit dem Begriff „Zweitwohnsitz“ harmonisiert, während der Gegenbegriff zum „ordentlichen Wohnsitz“ nicht ohneweiters gebildet werden kann. Dies bedeutet allerdings, daß in allen (Bundes- und Landes-)Gesetzen an die Stelle des Begriffes „ordentlicher Wohnsitz“ der Begriff „Hauptwohnsitz“ zu treten hätte, soll in der jeweiligen Norm der (bisherige) Inhalt aufrechterhalten werden.

4. Im geltenden Recht hat der Verfassungsgerichtshof eine nur materienspezifisch durchtrennbare Verbindung zwischen Art. 26 Abs. 2 B-VG und § 66 der Jurisdiktionsnorm geschaffen. Demnach setzt die genannte Verfassungsbestimmung, die ja keine Definition des ordentlichen Wohnsitzes

enthält, diesen Begriff voraus. Nach der „Versteinerungstheorie“ muß der ordentliche Wohnsitz daher in der Bedeutung verstanden werden, die ihm im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Art. 26 B-VG zukam. Da der Verfassungsgesetzgeber damals vom Inhalt des § 66 JN ausging, muß sich nach geltendem Recht eine einfachgesetzliche Regelung an dieser Begriffsbestimmung orientieren und daher hinnehmen, daß ein Mensch — in Ausnahmefällen — **mehrere ordentliche Wohnsitze** haben kann. Für das vorliegende Projekt bedeutet dies, daß — unabhängig vom gewählten Begriff — das **Band zwischen Art. 26 Abs. 2 B-VG und § 66 JN durchtrennt** werden muß. Dies geschieht durch Aufnahme einer **Ermächtigung des Meldegesetzgebers in das B-VG** (siehe die gleichzeitig beschlossene Regierungsvorlage einer Novelle zum B-VG), die **Definition vorzunehmen**. Dieser Auftrag wird im vorliegenden Entwurf aufgenommen und ausgeführt.

5. Die Festlegung des Hauptwohnsitzes soll aus einer **Kombination von objektiven und subjektiven Kriterien** erfolgen. Auszugehen ist von der „**Unterkunft**“ (§ 1 Abs. 1), der Benützung von Räumen zum Wohnen und Schlafen, sowie vom melderechtlichen Grundtatbestand der „**Unterkunftnahme**“ (§ 2 Abs. 1), die dann meldepflichtig wird, wenn jemandem in einer Wohnung länger als drei Tage Unterkunft oder — eine sonstige inländische Meldung vorausgesetzt — länger als zwei Monate unentgeltlich Unterkunft gewährt wird. Die im Sinne des Meldegesetzes erhebliche Unterkunftnahme erfaßt somit in gleicher Weise höchst unterschiedliche örtliche Bindungen: den länger als zwei Monate dauernden Verwandtenbesuch ebenso wie den Mittelpunkt aller Lebensbeziehungen. In diesem Bereich eine Differenzierung zu erreichen, ist Aufgabe der Begriffe „Wohnsitz“ und „Hauptwohnsitz“.

6. Gemeinsames Grundelement dieser Wohnsitzbegriffe ist eine nicht bloß vorübergehende Verdichtung bestimmter Lebensbeziehungen. Damit ist die Abgrenzung zur „bloßen Unterkunft“ vorgenommen, der das Element der Dauer fehlt.

Nach dieser Konzeption wäre ein „**Wohnsitz**“ an jeder Unterkunft errichtet, an der ein Mensch bestimmte möglicherweise eng abgegrenzte Lebens-

beziehungen (zB gesellschaftliche oder wirtschaftliche) auf Dauer wahrnimmt. Ein Wohnsitz wäre demnach auch in einem regelmäßig als solchen benützten Wochenendhaus oder Ferienappartement errichtet. Ist an einem Ort hingegen der einzige Wohnsitz eines Menschen und damit der Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen errichtet, so ist er der Hauptwohnsitz.

7. Bei Vorhandensein **mehrerer Wohnsitze** eines Menschen genügt ein solcher — auf eng abgegrenzte Lebensbeziehungen ausgerichteter — Wohnsitz noch nicht, um als **Hauptwohnsitz** in Betracht zu kommen. Dafür bedarf es vielmehr einer solchen Verdichtung der Lebensbeziehungen, daß bei Einbeziehung sämtlicher (also der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und beruflichen) Lebensumstände des Betroffenen in die Betrachtung von einem „**Mittelpunkt der Lebensbeziehungen**“ gesprochen werden kann. Hat jemand, der über mehrere Wohnsitze verfügt, nur einen Wohnsitz, der diesen Mittelpunkt bildet, so ist dies sein Hauptwohnsitz. **Bloß in jenen — seltenen — Fällen, in denen der Mensch sowohl über mehrere Wohnsitze als auch an mehreren dieser Wohnsitze über „Mittelpunkte der Lebensbeziehungen“ verfügt, hat er jenen „Mittelpunkt“ zu bezeichnen, der sein Hauptwohnsitz sein soll. Das subjektive Kriterium „überwiegendes Naheverhältnis“, das nur in der persönlichen Einstellung des Betroffenen zum Ausdruck kommt, gibt in diesen Fällen letztlich den Ausschlag.**

8. Bei Vorliegen mehrerer Wohnsitze werden für den „Mittelpunkt der Lebensbeziehungen“ vor allem folgende **Bestimmungskriterien** maßgeblich sein: Aufenthaltsdauer, Lage des Arbeitsplatzes oder der Ausbildungsstätte, Ausgangspunkt des Weges zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte, Wohnsitz der übrigen, insbesondere der minderjährigen Familienangehörigen und der Ort, an dem sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, ausgebildet werden oder die Schule oder den Kindergarten besuchen, Funktionen in öffentlichen und privaten Körperschaften.

Es kommt somit auf eine **Gesamtschau** an: Am Hauptwohnsitz muß nicht der Schwerpunkt der beruflichen, der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen bestehen, sondern es muß sich bei Betrachtung des beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeldes eines Menschen ergeben, daß er dort den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat. Hierbei ist es etwa durchaus möglich, daß am Hauptwohnsitz wenige oder gar keine beruflichen Lebensbeziehungen bestehen.

9. Die Verankerung des (einzigen) Hauptwohnsitzes in der Rechtsordnung erfordert die **Schaffung einer Clearing-Stelle**, da der Bürger, der einen von mehreren als „Mittelpunkte“ qualifizierten Wohnsitzen als Hauptwohnsitz bezeichnet hat, und mehrere Gemeinden über die tatsächliche Lage der

Mittelpunkte seiner Lebensinteressen durchaus geteilter Auffassung sein können.

Eine solche Clearing-Stelle ist vor allem deshalb notwendig, weil den Meldebehörden aus vielfältigen Gründen eine Kontrollfunktion dafür, ob ein Bürger die Wohnsitzqualität einer Unterkunft korrekt angegeben hat, nicht übertragen werden kann. Der Grund hierfür liegt schon im Begrifflichen, da mit der Unterkunftnahme und der binnen drei Tagen vorzunehmenden Anmeldung erst die Absicht, sich an einem Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen niederzulassen, einhergeht, wogegen die Lebensbeziehungen selbst vielfach noch nicht bestehen werden. Ob somit tatsächlich ein solcher Mittelpunkt entstanden ist, wird erst nach einiger Zeit — jedenfalls nach erfolgter Anmeldung — feststellbar sein. Zu diesem Zeitpunkt besteht für die Meldebehörde kein Anlaß, sich mit dieser Frage auseinanderzusetzen.

Als Clearing-Stelle wird daher der Landeshauptmann jenes Bundeslandes vorgeschlagen, in dem sich die Gemeinde befindet deren „Mittelpunktqualität“ in Zweifel gezogen wird.

10. So wie für die Umsetzung eines Zentralen Melderegisters und der Wanderungsstatistik ein einheitlicher zentraler örtlicher Anknüpfungspunkt (nunmehr Hauptwohnsitz) in hohem Maße geboten scheint (siehe Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten zu § 23 Abs. 2 des Meldegesetzes 1991), so ist eine effektive Verwirklichung des „Hauptwohnsitzes“ schwer ohne Zentrales Melderegister denkbar: Nur mit diesem Instrument kann mit Sicherheit festgestellt werden, ob im Einzelfall ein Mensch sich tatsächlich nur an einem Ort im Bundesgebiet mit dem Hauptwohnsitz angemeldet hat.

11. Wie in Punkt 3 ausgeführt, bedeutet die Verwirklichung des Projektes, daß in allen (Bundes- und Landes-)Gesetzen an die Stelle des Begriffes „ordentlicher Wohnsitz“ der Begriff „Hauptwohnsitz“ zu treten hat, um den Inhalt der Norm aufrecht zu erhalten. Zu dieser Anpassungsproblematik nimmt der Entwurf folgenden Standpunkt ein:

— Im Bundesrecht wird der Hauptwohnsitz verankert. Dies soll in jenen Materien, die bisher dem Begriff des „ordentlichen Wohnsitzes“ besonders nahe gestanden sind, im einzelnen nachvollziehbar geschehen. Dementsprechend schlägt der vorliegende Entwurf eine Novelle des Wählerevidenzgesetzes 1973, des Volksbegehrensgesetzes 1973, der Nationalrats-Wahlordnung 1992, des Volksbefragungsgesetzes 1989, des Volkszählungsgesetzes 1980 und des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 vor, um in diesen Materien jeweils die erforderliche Anpassung vorzunehmen. Im übrigen Bundesrecht, in dem der Begriff des ordentlichen Wohnsitzes eine geringere Rolle spielt, kann mit einer generellen Anordnung das Auslangen gefunden werden.

Die damit gewählte Technik einer „Sammelnovelle“ war letztlich auch deshalb angezeigt, um den Bürger durch ein geschlossenes Gesetzeswerk auf das Wesen der Reform hinzuweisen: Nicht eine Einzelnovellierung steht im Vordergrund, sondern die Verankerung des Hauptwohnsitzes im gesamten Bundesrecht.

— Für das Landesrecht obliegt die Entscheidung ausschließlich dem Landesgesetzgeber. Eine ähnliche Vorgangsweise sollte ihm naheliegen.

12. Für die Regelung der gesamten Materie werden die durchwegs im Gesetzgebungsbereich des Bundes liegenden Kompetenztatbestände „Bundesverfassung, insbesondere Wahlen zum Nationalrat“, „Volksabstimmung auf Grund der Bundesverfassung“ (Art. 10 Abs. 1 Z 1); „Meldewesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG) sowie „Staatsbürgerschaft“ (Art. 11 Abs. 1 Z 1 B-VG) und — was die generell vorgenommene Anpassung des Bundesrechtes betrifft — der jeweilige materiell-rechtliche Kompetenztatbestand in Anspruch genommen.

Im Entwurf befinden sich in den Art. III Z 4, V Z 1 und VII Z 4 Bestimmungen, die als Verfassungsbestimmungen beschlossen werden müssen.

Der Entwurf setzt keine im EWR-Abkommen angeführten Richtlinien um.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I:

Zu Z 2 und 3 (§§ 1 und 2):

Die bisher in § 1 bestehende Vermischung von Anordnungen mit normativem Charakter und Begriffsbestimmungen soll aufgelöst werden. Letztere sollen außerdem um Definitionen der Unterkunft, des Wohnsitzes und des Hauptwohnsitzes erweitert werden. Dementsprechend faßt nun der § 1 sämtliche Begriffsbestimmungen zusammen, während in § 2 — inhaltlich unverändert — die Bestimmungen über die Meldepflicht und die Ausnahmen von der Meldepflicht aufgenommen wurden.

Die in den Absätzen 6 und 7 des § 1 vorgeschlagenen **Definitionen des Wohnsitzes und des Hauptwohnsitzes** entsprechen den im Punkt 5 bis 8 des allgemeinen Teiles dargelegten Überlegungen. Der Unterschied zwischen Unterkunft und Wohnsitz besteht — wie gesagt — darin, daß beim Wohnsitz das Element der Dauer zu jenem der Unterkunftsnahme hinzutritt. Der Unterschied zwischen Wohnsitz und Hauptwohnsitz ist hingegen darin zu sehen, daß für einen Wohnsitz bereits eine nicht besonders ins Gewicht fallende Lebensbeziehung maßgeblich sein kann (zB Ferienwohnung), wogegen der Hauptwohnsitz nur an einem Anknüpfungspunkt von zentralen Lebensbeziehungen bestehen kann.

Ein bestehender Hauptwohnsitz verliert diese Qualifikation nicht bloß auf Grund einer vorübergehenden Tätigkeit des Betroffenen anderswo, etwa auch im Ausland, sofern der „Mittelpunktcharakter“ des Hauptwohnsitzes erhalten bleibt.

Zu Z 4 und 5 (§§ 7 Abs. 4 und 9 Abs. 1):

Siehe hierzu die Ausführungen bei den Erläuterungen zu den §§ 20 Abs. 7 ff.

Zu Z 6 (§ 11):

Angesichts der erheblichen Bedeutung, die dem Hauptwohnsitz nunmehr zukommen wird, soll eine Änderung der Wohnsitzqualität nicht formlos ersichtlich zu machen sein, sondern der Bürger soll zu einer Ummeldung verpflichtet werden. Letztlich wird damit der Meldebehörde auferlegt, in diesem Bereich Änderungen im Melderegister nicht aus eigenem vorzunehmen. Entgegen der sonst für Ummeldungen vorgesehenen Frist wird für die Änderung der Wohnsitzqualität nur ein Zeitraum von einem Monat zur Verfügung gestellt. Dies hat seinen Grund vor allem darin, daß für all jene Verwaltungsbereiche, in denen an den Hauptwohnsitz angeknüpft wird, möglichst schnell Datenwahrheit erreicht werden soll.

Zu Z 7 und 8 (§ 14 Abs. 2 und 3):

Im Gesetz soll festgelegt werden, welche Daten im Falle des Personenhinweises wie lange gespeichert werden dürfen. Die hierfür notwendigen Klarstellungen werden in Z 3 getroffen.

Mit zunehmendem Einsatz automationsunterstützter Datenverarbeitung erweist es sich als notwendig, daß Meldebehörde und Gemeinde einander wechselweise unterstützen. Da der Bürgermeister regelmäßig über sämtliche Meldedaten verfügt (§ 20 Abs. 2) und meist auch automationsunterstützte Datenverarbeitung einsetzt, ist es nur konsequent der Meldebehörde die Möglichkeit des Rückgriffes auf dieses Material einzuräumen. Da sowohl der Bürgermeister als auch die Bundespolizeidirektion rechtmäßig über die Daten verfügen, und da es sich bei den Meldedaten um wenig sensible personenbezogene Angaben handelt, besteht auch datenschutzrechtlich gegen eine derartige Vorgangsweise kein Einwand.

Zu Z 9 und 10 (§ 15 Abs. 1, 2, 6 und 7):

Mit diesen Änderungen wird die Regelung über die **Berichtigung des Melderegisters** an die Einführung des Hauptwohnsitzes angepaßt. Hier gilt die Regel, daß die Meldebehörde grundsätzlich nicht verpflichtet sein soll, die Richtigkeit der Angaben

betreffend die Wohnsitzqualität zu prüfen. Dementsprechend gibt es in diesen Fällen weder eine Ummeldung von Amts wegen noch eine „freie Berichtigung“ des Melderegisters. Eine solche Berichtigung soll vielmehr bloß im Anschluß an ein Reklamationsverfahren (§ 17) möglich sein.

Die Meldebehörde — im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion also diese — hat dem Bürgermeister die ihr allenfalls zur Verfügung stehenden Informationen, die auf eine mangelnde „Mittelpunkt-Qualität“ einer als Hauptwohnsitz gemeldeten Unterkunft schließen lassen, zugänglich zu machen; dementsprechend wird im § 15 Abs. 5 ein Datentransfer vorgesehen.

Zu Z 11 und 16 (§§ 16 und 20 Abs. 3):

Wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt (Punkt 10), benötigt die Verwirklichung des Projektes „Hauptwohnsitz“ das **Zentrale Melderegister** im gleichen Maße wie dieses ohne einen einzigen zentralen Anknüpfungspunkt eines in Österreich niedergelassenen Menschen schwer vorstellbar ist.

Die nunmehr vorgeschlagene Regelung erweitert das bisherige Konzept des Zentralen Melderegisters und macht es zu einem Instrument, das Bürger und Verwaltung umfassend in Anspruch nehmen können. Dabei ist freilich sicherzustellen, daß die Handhabbarkeit für Zwecke der Verbrechensbekämpfung nicht dem begründeten Wunsch auf Beschränkung der Auskunftsmöglichkeiten in anderen Bereichen zum Opfer fällt. Dementsprechend wurde generell als Kriterium der Auswählbarkeit nur der Name vorgesehen, für Zwecke der Strafrechtspflege und der Sicherheitspolizei soll dieser Rahmen auf das technisch Machbare (Verknüpfungsanfrage) und Verhältnismäßige (§ 20 Abs. 3) erweitert werden.

Mit der gemäß Abs. 1 vom Bundesminister für Inneres zu erlassenden Verordnung darf keine Ausweitung der Adressaten von Übermittlungen vorgenommen werden. Das Zentrale Melderegister sieht nach der Konzeption des Entwurfes nur einen Datenverkehr mit den Meldebehörden vor. Andere Behörden und Private haben sich ausschließlich an diese zu wenden.

Da es sich bei dem Zentralen Melderegister in dieser Konzeption um ein technisch besonders anspruchsvolles Projekt handelt, dessen Verwirklichung mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird, wurde vorgesehen (§ 23 Abs. 2), daß diese Bestimmung erst am 1. Jänner 1998 in Kraft tritt.

Zu Z 13 (§ 17):

Beim **Reklamationsverfahren** handelt es sich — neben den in § 1 vorgenommenen Definitionen —

um den wichtigsten Teil der Verankerung des Hauptwohnsitzes im Meldegesetz. Für die vorgeschlagene Regelung sind folgende Schwerpunkte zu nennen:

— Die **Äußerung des Bürgers im Meldezettel** zur Wohnsitzqualität der angemeldeten Unterkunft wirkt **konstitutiv**. Da er gemäß § 3 Abs. 2 in jenen Fällen, in denen er schon bisher bei einer Meldebehörde im Bundesgebiet angemeldet war, entweder die erfolgte Abmeldung oder die weiterhin aufrechte Anmeldung nachzuweisen hat (dem Nachweis der Abmeldung ist die — gleichzeitige — Vornahme der Abmeldung in diesen Fällen gleichzuhalten), ist bei Einhaltung dieser Bestimmung gewährleistet, daß ein Bürger stets nur an einer Unterkunft mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

Diese Meldung ist unabhängig davon, ob der Bürger an dieser Unterkunft tatsächlich (bereits) einen Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat, solange gültig, bis der Betroffene entweder eine Ummeldung oder eine Abmeldung vornimmt oder bis eine Berichtigung durch einen Reklamationsbescheid (§ 17 Abs. 4) erfolgt. Mit dieser Konzeption ist die für das Wahlrecht erforderliche Eindeutigkeit und Präzision erreicht und andererseits dem Umstand Rechnung getragen, daß für die Begründung des Hauptwohnsitzes eine Willensentscheidung notwendig ist, die erst im Laufe der Zeit in die Wirklichkeit umgesetzt werden kann.

— Im **Reklamationsverfahren** wird **ausschließlich die Wohnsitzqualität des gemeldeten Hauptwohnsitzes geprüft**. Es geht nicht um die Frage, wo der Bürger tatsächlich seinen Hauptwohnsitz hat, sondern nur darum, ob er ihn dort hat, wo er ihn gemeldet hat.

— Das **Reklamationsverfahren** kann **nur auf Initiative eines Bürgermeisters** in Gang kommen, und zwar des Bürgermeisters jener Gemeinde, bei der der Betroffene mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, oder des Bürgermeisters einer Gemeinde, in der der Betroffene einen Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat. Es handelt sich stets um ein Mehrparteienverfahren, in dem diese Verfahrensfunktion dem antragstellenden Bürgermeister, dem Bürgermeister der „Hauptwohnsitzgemeinde“ und dem betroffenen Bürger zukommt.

— Das Verfahren wird nicht von einer Sicherheitsbehörde geführt, da es sich um keine Angelegenheit handelt, die typischerweise in den Aufgabenbereich der Sicherheitsverwaltung fällt. Dementsprechend wird es — gemäß dem überregionalen Charakter der Angelegenheit — vom **Landeshauptmann**, und zwar von jenem geführt, in dessen örtlichem Wirkungsbereich sich die „Hauptwohnsitzgemeinde“ befindet. Dies hat den Vorteil, daß eine für eine Gemeinde negative Entscheidung auf größere Akzeptanz bei dieser stoßen wird.

- Das Ermittlungsverfahren wird im Hinblick auf die nicht unbeträchtliche datenschutzrechtliche Sensibilität besonderen Beschränkungen unterworfen, die — soweit sie von den durch das AVG geprägten Grundsätzen abweichen — ihre Erforderlichkeit gemäß Art. 11 Abs. 2 B-VG im Schutzanspruch des Art. 8 EMRK finden. Im Gegensatz zur sonst herrschenden Unbeschränktheit der Beweismittel wird eine strikte Einengung vorgenommen: Gegenstand des Ermittlungsverfahrens ist ausschließlich das Parteinovbringen, wobei den Äußerungen des Betroffenen besonderes Gewicht zukommt. Ihm wird es vor allem obliegen darzulegen, welche Umstände dafür maßgeblich sind, daß er an der betreffenden Unterkunft einen Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat. Die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden werden zur Einspeisung personenbezogener Daten nur insoweit ermächtigt, als ihnen diese bereits zur Verfügung stehen und zwar auf Grund rechtmäßiger Vollziehung von Bundes- oder Landesgesetzen. Eigene „zusätzliche“ Ermittlungen dürfen nicht stattfinden. Auch Privatwissen der Bürgermeister kann in das Verfahren nicht einfließen.
- In Zweifelsfällen — also dann, wenn die Parteienäußerung zu keinem eindeutigen Ergebnis führt — kann eine Stellungnahme des Österreichischen Statistischen Zentralamtes zur Sache eingeholt werden. Dieses ist hiebei auf das bisherige Ergebnis des Ermittlungsverfahrens angewiesen. Es ist nicht ermächtigt, auf personenbezogene Daten zurückzugreifen, die es früher — aus welchem Grunde immer — ermittelt hat. Das Österreichische Statistische Zentralamt soll damit in gewissem Maße jene Tätigkeit, die es bisher im Anschluß an Volkszählungen zu leisten hatte, fortsetzen. Freilich wird der Umfang der Mitwirkung wesentlich beschränkt und die Gesamtleistung über den Zeitraum von zehn Jahren aufgeteilt.
- Da es auf Grund der spezifischen Struktur des Reklamationsverfahrens kaum vorstellbar ist, daß in einem Verfahren zweiter Instanz zusätzliche sachliche Klarheit geschaffen werden kann, ist gegen den Entscheid des Landeshauptmannes eine **Berufung nicht zulässig**. Freilich steht es jeder Partei frei, diesen Bescheid beim Verwaltungsgerichtshof wegen Rechtswidrigkeit anzufechten. Eine solche Rechtswidrigkeit wird jedenfalls auch dann vorliegen, wenn das schlüssige Ergebnis eines Ermittlungsverfahrens im Bescheid des Landeshauptmannes nicht entsprechend Berücksichtigung gefunden hat.

Zu Z 15 (§ 18 Abs. 6):

Angesichts der Neukonzeption des Zentralen Melderegisters bedarf es einer Regelung über die

Auskunft aus dieser Evidenz. Die hiebei vorgesehene Regelung orientiert sich an der Regelung über die herkömmliche Meldeauskunft. Allerdings wird wegen des wesentlich umfangreicheren Datenbestandes eine Auskunft nur dann ermöglicht, wenn ein rechtliches Interesse des Anfragenden geltend gemacht werden kann.

Da an das Element der Bestimmbarkeit erhöhte Anforderungen gestellt werden müssen — Namen und Geburtsdatum werden öfter nicht genügend Eindeutigkeit schaffen — wird davon ausgegangen, daß die anfragende Meldebehörde über den Bildschirm mit dem Zentralen Melderegister kommunizieren kann, um durch Einführung zusätzlicher Information die gesuchte Person zu bestimmen („On-line-Dialog“).

Die Anfrage ist nicht direkt an den Bundesminister für Inneres zu richten, sondern wird über die Meldebehörden mediatisiert. Nur sie sind unmittelbar anfrageberechtigt, die Bürger haben sich an die Meldebehörde zu wenden, um diese Auskünfte einzuholen. Die Zuständigkeit wurde hiebei nach den allgemeinen Regeln des AVG festgelegt. Eine Ausnahme bildet lediglich jener Fall, in dem der Bürger zunächst eine Anfrage an das Melderegister der Behörde gerichtet hat; in diesen Fällen soll — unabhängig vom Wohnsitz oder Aufenthalt des Bürgers — dieselbe Behörde verpflichtet sein, auch eine Auskunft aus dem Zentralen Melderegister zu erteilen.

Zu den Z 4 und 5, 17 bis 20 sowie 24 und 25 (§§ 7 Abs. 4, 9 Abs. 1, 20 Abs. 7, 22 Abs. 1 Z 4 und 22 Abs. 2 Z 2 sowie zum Meldezettel und Gästebblatt):

Die Verankerung des Hauptwohnsitzes im Meldegesetz findet selbstverständlich auch in der Textierung von Meldezettel und Gästebblatt ihren Niederschlag. Dementsprechend wurden die Rubriken für den Hauptwohnsitz abgefaßt. Der Meldezettel bringt nun deutlich zum Ausdruck, daß jedermann nur einen einzigen Hauptwohnsitz haben kann. Die auf der Rückseite des Meldezettels vorgesehenen Informationen wurden insgesamt gestrafft, wobei hinsichtlich des Hauptwohnsitzes versucht wurde, die im § 1 enthaltene Definition allgemeinverständlicher zu machen. Insbesondere wurden die für einen „Mittelpunkt der Lebensbeziehungen“ maßgeblichen Bestimmungskriterien aufgenommen. Diese Aufzählung (siehe auch Punkt 8 des Allgemeinen Teiles) hat sich bereits bei der letzten Volkszählung bewährt.

Mit dem beabsichtigten Wegfall der Personenstands- und Betriebsaufnahmen (§§ 117 und 118 BAO) verlieren die Religionsgesellschaften den ihnen bisher über diese Quelle gewährten Zugriff auf das Religionsbekenntnis der Bürger. Dem wird durch **Aufnahme des Religionsbekenntnisses in den** (bei der Behörde verbleibenden) **Meldezettel** Rech-

nung getragen. Da es sich gemäß § 1 Abs. 5 weder um ein Meldedatum, noch um ein Identitätsdatum handelt, wird das Religionsbekenntnis nicht in das Zentrale Melderegister aufgenommen und besteht für den Bürger bei der Anmeldung keine Verpflichtung, das Religionsbekenntnis durch entsprechende Urkunden zu belegen (§ 3 Abs. 2). So wie bisher in der BAO sollen auch weiterhin die Gemeinden verpflichtet sein, den Religionsgesellschaften auf Verlangen die Meldedaten jener Menschen zu übermitteln, die sich zu den Religionsgesellschaften bekannt haben (§ 20 Abs. 7). Hiebei wurde im Text keine Beschränkung auf Daten des Meldegesetzes vorgenommen, weil noch längere Zeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Rückgrat des Datenstockes der Gemeinden für diese Zwecke aus den Personenstands- und Betriebsaufnahmen stammen wird.

Da das Religionsbekenntnis zu keinem anderen Zweck als jenem des Datentransfers von der Gemeinde zur Religionsgesellschaft erhoben wird, war dafür Vorsorge zu treffen, daß es zu keinem sachlich nicht gerechtfertigten Eingriff in das Privatleben des Meldepflichtigen kommt. Dementsprechend soll das Religionsbekenntnis nur auf jenem Meldezettel aufscheinen (§ 9 Abs. 1), der bei der Behörde verbleibt, also insbesondere nicht auf jenen Meldezetteln, die den Meldepflichtigen mit dem Anmeldevermerk versehen wieder ausgefolgt werden. Weiters war auch dafür Vorsorge zu treffen, daß die Eintragung über das Religionsbekenntnis — sofern der Meldepflichtige dies wünscht — sich zu dem Zeitpunkt, zu dem der Unterkunftgeber die ausgefüllten Meldezettel zu unterschreiben hat, noch nicht in der entsprechenden Rubrik aufscheinen muß: Während im übrigen der Meldezettel zu diesem Zeitpunkt vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein muß, braucht die Rubrik für das Religionsbekenntnis erst ausgefüllt zu werden, nachdem der Unterkunftgeber unterschrieben hat (§ 7 Abs. 4).

Die in den Strafbestimmungen vorgenommenen Änderungen sind durchwegs darauf zurückzuführen, daß es nicht Aufgabe der Meldebehörde ist, die Richtigkeit der Angaben zur Wohnsitzqualität zu überprüfen. Hiefür spricht insbesondere die Überlegung, daß die Prüfung, ob die Angabe zur Wohnsitzqualität den Tatsachen entspricht, dem Reklamationsverfahren vorbehalten sein und nicht im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens stattfinden soll. Dies ändert freilich nichts daran, daß der Meldepflichtige mit seiner Unterschrift die sachliche Richtigkeit der Meldedaten zu bestätigen hat (§ 7 Abs. 4). Diese **Garantiefunktion der Unterschrift** wurde nun auch im Meldezettel ausdrücklich angesprochen.

Zu Z 17 (§ 23 Abs. 1):

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes muß für jeden Bürger, der bisher an einem ordentlichen Wohnsitz

gemeldet war, ein Hauptwohnsitz bestimmbar sein, weshalb es einer Übergangsregelung bedarf. Diese Zuordnung bereitet bei Menschen mit nur einem ordentlichen Wohnsitz oder bei Menschen, die in der Wählerevidenz des Bundes geführt werden, keine Schwierigkeit, ergibt aber insbesondere bei nicht wahlberechtigten Minderjährigen Probleme. Um hier eine eindeutige Aussage schon im Gesetz treffen zu können, wurde die vorgeschlagene Regelung gewählt. Dies wird bei solchen Minderjährigen gelegentlich dazu führen, daß diese ihren Hauptwohnsitz am bisherigen „zweiten“ ordentlichen Hauptwohnsitz haben, während die Eltern ihren Hauptwohnsitz auf Grund der Eintragung in der Wählerevidenz am „ersten“ ordentlichen Wohnsitz haben werden. In diesen Fällen wird in der Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Ummeldung bezüglich der Wohnsitzqualität des Minderjährigen vorgenommen werden müssen.

Zu Art. II:

Zu Z 1 und 3:

Die Einführung des Begriffs „Hauptwohnsitz“ als zentraler örtlicher Anknüpfungspunkt, der sich gemäß Art. 26 Abs. 2 B-VG nach den melderechtlichen Vorschriften bestimmt, stellt sicher, daß jeder Wahl- und Stimmberechtigte nur einmal in den Wählerevidenzen eingetragen ist. Aus diesem Grund kann auch die bisherige Stichtagsregelung ersatzlos entfallen.

Zu Z 4:

Auf Grund der in Vollziehung des Wahlrechtsanpassungsgesetzes gewonnenen Erfahrungen erscheint es notwendig klarzustellen, daß Auslandsösterreicher unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Antragstellung keinesfalls früher als inländische Staatsbürger in die Wählerevidenz der Gemeinde eingetragen werden dürfen.

Für die im § 2 a Abs. 1 angeführten Anknüpfungspunkte, die vor der Einführung des Begriffs „Hauptwohnsitz“ Bestand hatten, bleibt der „ordentliche Wohnsitz“ maßgeblich.

Zu Z 5:

Die Zitierung wurde dem Meldegesetz 1991 angepaßt.

Zu Art. III:

Zitierung der Legaldefinition des Begriffs „Hauptwohnsitz“ sowie formale Anpassungen an diesen, ohne inhaltliche Änderungen.

Zu Art. IV:

Zu Z 1 und 2:

Zitierung der Legaldefinition des Begriffs „Hauptwohnsitz“ sowie formale Anpassungen an diesen, ohne inhaltliche Änderungen.

Zu Z 3:

Der einheitliche einmalige Hauptwohnsitz bedarf keiner Stichtagsregelung.

Zu Z 4:

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Art. V:

Zitierung der Legaldefinition des Begriffs „Hauptwohnsitz“ sowie formale Anpassungen an diesen, ohne inhaltliche Änderungen.

Zu Art. VI:**Zu Z 1:**

Entsprechend dem geänderten Wortlaut des Art. 26 Abs. 2 B-VG bestimmt sich die Bürgerzahl nunmehr nach der Zahl der Bundesbürger, die nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung ihren Hauptwohnsitz in den Wahlkreisen hatten.

Zu Z 3:

Die Legaldefinition des Begriffs „Hauptwohnsitz“ findet sich im § 1 Abs. 7 des Meldegesetzes 1991.

Zu Z 4, 5 und 6:

Der Entwurf geht davon aus, daß die laufende Fortschreibung des Hauptwohnsitzes nach den melderechtlichen Vorschriften, insbesondere die Möglichkeit der Feststellung des Hauptwohnsitzes im Zusammenhang mit dem Reklamationsverfahren

gemäß § 17 des Meldegesetzes 1991 keine gesonderte Bestimmung des Hauptwohnsitzes am Zähltag anhand spezieller Drucksorten und durch eigene Verfahrensschritte erfordern wird. In unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der nächsten ordentlichen Volkszählung wird auf Grund der bei Vollziehung des Meldegesetzes gewonnenen praktischen Erfahrungen festzustellen sein, ob es ergänzender legislativer Maßnahmen bedarf.

Zu Art. VII:**Zu Z 1 bis 4:**

Es handelt sich durchwegs um Anpassungen. Das Staatsbürgerschaftsgesetz benötigt nunmehr keine eigene Definition des maßgeblichen Wohnsitzbegriffes. Wegen des Charakters als Verfassungsbestimmung war eine gesonderte Bedachtnahme auf § 41 Abs. 2 erster Satz erforderlich.

Zu Z 3 ist darauf hinzuweisen, daß das Staatsbürgerschaftsgesetz mehrfach darauf abstellt, daß ein Mensch seit einer bestimmten Zeit seinen ordentlichen Wohnsitz (nunmehr Hauptwohnsitz) im Bundesgebiet hat. Es soll klargestellt sein, daß (bisherige) „ordentliche Wohnsitzzeiten“ und (künftige) „Hauptwohnsitzzeiten“ zusammenge-rechnet werden können.

Zu Art. 8:

Mit diesen Regelungen wird die übrige Anpassung des Bundesrechtes vorgenommen.

Da die neue Rechtslage einen nicht unbeträchtlichen Umstellungsbedarf mit sich bringt, sollte eine Legistikvakanz von mindestens drei Monaten vorgesehen werden.

Textgegenüberstellung

Alte Fassung

Neue Fassung

Meldegesetz 1991

Bundesgesetz, mit dem der Hauptwohnsitz im Bundesrecht verankert wird und mit dem das Meldegesetz 1991, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Volksbegehrengesetz 1973, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Volkszählungsgesetz 1980 und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden (Hauptwohnsitzgesetz)

Artikel I

Das Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 520/1993, wird wie folgt geändert:

2. § 1 lautet:

„Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Wer in einer Wohnung oder in einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt oder eine solche Unterkunft aufgibt, ist zu melden.

(2) Wohnung sind alle Räume, die zum Wohnen oder Schlafen benützt werden, soweit es sich nicht um Beherbergungsbetriebe handelt. Fahrzeuge und Zelte gelten dann als Wohnung, wenn sie im Gebiet derselben Gemeinde länger als drei Tage als Unterkunft dienen.

(3) Beherbergungsbetriebe sind Unterkunftsstätten, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Unterbringung von Gästen zu vorübergehendem Aufenthalt bestimmt sind. Beaufsichtigte Camping- oder Wohnwagenplätze sowie nichtbewirtschaftete Schutzhütten gelten als Beherbergungsbetriebe.

(4) Unterkunftgeber ist, wer jemandem, aus welchem Grunde immer, Unterkunft gewährt.

(5) Meldedaten sind mit Ausnahme der Unterschriften alle personenbezogenen Daten, die auf dem Meldezettel (§ 9) oder dem Gästebblatt (§ 10) festgehalten sind. Die Identitätsdaten bestehen aus den Namen, dem Geburtsdatum, dem Geburtsort und der Staatsangehörigkeit, bei Fremden überdies aus Art, Nummer, Ausstellungsbehörde und Ausstellungsdatum ihres Reisedokumentes.

§ 1. (1) **Unterkünfte** sind Räume, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden.

(2) **Unterkunftgeber** ist, wer jemandem, aus welchem Grunde immer, Unterkunft gewährt.

(3) **Beherbergungsbetriebe** sind Unterkunftsstätten, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Unterbringung von Gästen zu vorübergehendem Aufenthalt bestimmt sind. Beaufsichtigte Camping- oder Wohnwagenplätze sowie Schutzhütten gelten als Beherbergungsbetriebe.

(4) **Wohnungen** sind Unterkünfte, soweit es sich nicht um Beherbergungsbetriebe handelt. Fahrzeuge und Zelte gelten dann als Wohnung, wenn sie im Gebiet derselben Gemeinde länger als drei Tage als Unterkunft dienen.

(5) **Meldedaten** sind mit Ausnahme des Religionsbekenntnisses und der Unterschriften alle personenbezogenen Daten, die auf dem Meldezettel (§ 9) oder dem Gästebblatt (§ 10) festgehalten sind. Die Identitätsdaten bestehen aus den Namen, dem Geburtsdatum, dem Geburtsort und der Staatsangehörigkeit, bei Fremden überdies aus Art, Nummer, Ausstellungsbehörde und Ausstellungsdatum ihres Reisedokumentes.

Ausnahmen von der Meldepflicht**§ 2. (1) Nicht zu melden sind**

1. Menschen, denen in einer Wohnung nicht länger als drei Tage Unterkunft gewährt wird;
2. ausländische Staatsoberhäupter, Regierungsmitglieder und diesen vergleichbare Persönlichkeiten sowie deren Begleitpersonen;
3. Fremde, die im Besitz eines gemäß § 35 Abs. 2 des Paßgesetzes 1969 vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten ausgestellten gültigen Lichtbildausweises sind, soweit sie in Wohnungen Unterkunft nehmen;
4. Menschen, die auf Grund einer Entscheidung oder Verfügung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde angehalten werden;
5. Fremde, denen in Vollziehung des Bundesbetreuungsgesetzes, BGBl. Nr. 405/1991, Unterkunft in Einrichtungen einer Gebietskörperschaft gewährt wird.

(6) Ein **Wohnsitz** eines Menschen ist an einer Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, dort bis auf weiteres einen Anknüpfungspunkt von Lebensbeziehungen zu haben.

(7) Der **Hauptwohnsitz** eines Menschen ist an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat.“

3. § 2 lautet:

„Meldepflicht und Ausnahmen von der Meldepflicht

§ 2. (1) Wer in einer Wohnung oder in einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt oder eine solche Unterkunft aufgibt, ist zu melden.

(2) Nicht zu melden sind

1. Menschen, denen in einer Wohnung nicht länger als drei Tage Unterkunft gewährt wird;
2. ausländische Staatsoberhäupter, Regierungsmitglieder und diesen vergleichbare Persönlichkeiten sowie deren Begleitpersonen;
3. Fremde, die im Besitz eines gemäß § 63 des Fremdenengesetzes, BGBl. Nr. 838/1992, vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten ausgestellten gültigen Lichtbildausweises sind, soweit sie in Wohnungen Unterkunft nehmen;
4. Menschen, die auf Grund einer Entscheidung oder Verfügung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde angehalten werden;
5. Fremde, denen in Vollziehung des Bundesbetreuungsgesetzes, BGBl. Nr. 405/1991, Unterkunft in Einrichtungen einer Gebietskörperschaft gewährt wird.

Alte Fassung

(2) Sofern sie nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes schon anderswo gemeldet sind, sind Menschen nicht zu melden,

1. denen in einer Wohnung nicht länger als zwei Monate unentgeltlich Unterkunft gewährt wird;
2. die als Pfleglinge in einer Krankenanstalt aufgenommen sind;
3. die als Minderjährige in Kinder-, Schüler-, Studenten-, Jugend- oder Sportheimen untergebracht sind;
4. die als Angehörige des Bundesheeres, der Bundespolizei, der Bundesgendarmerie, der Zoll- oder Justizwache oder die im Rahmen eines Katastrophenhilfsdienstes in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind.

§ 7. (4) Der Meldepflichtige hat die ausgefüllten Meldezettel zu unterschreiben; er bestätigt damit die sachliche Richtigkeit der Meldedaten.

§ 9. (1) Der Meldezettel hat hinsichtlich Inhalt und Form dem Muster der Anlage A zu entsprechen. Die Meldebehörde kann jedoch, sofern sie die Meldedaten automationsunterstützt verarbeitet, durch Verordnung Abweichungen hinsichtlich der Form der Meldezettel festlegen.

Änderung von Meldedaten

§ 11. Tritt eine Änderung eines Namens oder der Staatsangehörigkeit eines bei der Meldebehörde angemeldeten Menschen ein, so hat innerhalb von drei Monaten nach dem Eintritt der Änderung eine Ab- und gleichzeitige Neuanmeldung (Ummeldung) zu erfolgen. Die Änderung sonstiger Meldedaten kann von der Meldebehörde auf den Meldezetteln formlos ersichtlich gemacht werden.

Neue Fassung

(3) Sofern sie nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes schon anderswo gemeldet sind, sind Menschen nicht zu melden,

1. denen in einer Wohnung nicht länger als zwei Monate unentgeltlich Unterkunft gewährt wird;
2. die als Pfleglinge in einer Krankenanstalt aufgenommen sind;
3. die als Minderjährige in Kinder-, Schüler-, Studenten-, Jugend- oder Sportheimen untergebracht sind;
4. die als Angehörige des Bundesheeres, der Bundespolizei, der Bundesgendarmerie, der Zoll- oder Justizwache oder die im Rahmen eines Katastrophenhilfsdienstes in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind.“

4. § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Meldepflichtige hat die ausgefüllten Meldezettel zu unterschreiben; er bestätigt damit die sachliche Richtigkeit der Meldedaten. Die Rubrik für die Eintragung des Religionsbekenntnisses braucht erst ausgefüllt zu werden, nachdem der Unterkunftgeber die Meldezettel unterschrieben hat (§ 8).“

5. § 9 Abs. 1 lautet:

„§ 9. (1) Der Meldezettel hat hinsichtlich Inhalt und Form dem Muster der Anlage A zu entsprechen; die Rubrik für die Eintragung des Religionsbekenntnisses darf jedoch nur jener Meldezettel aufweisen, der dazu bestimmt ist, bei der Meldebehörde zu verbleiben. In einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 kann die Behörde für die von ihr ausgefertigten Meldezettel Abweichungen hinsichtlich der Form festlegen.“

6. § 11 lautet:

„Änderung von Meldedaten

§ 11. (1) Eine Ab- und gleichzeitige Neuanmeldung (Ummeldung) hat bei der Änderung eines Namens oder der Staatsangehörigkeit eines bei der Meldebehörde angemeldeten Menschen innerhalb von drei Monaten nach dem Eintritt der Änderung zu erfolgen.

Alte Fassung

§ 14. (2) Die Meldebehörden sind ermächtigt, die Identitätsdaten eines Menschen, der nicht gemeldet ist, zu ermitteln, sofern dessen Anmeldung oder ein ihn betreffender Antrag gemäß § 19 Abs. 2 für eine Fahndung oder ein bestimmtes Verwaltungsverfahren von Bedeutung ist (Personenhinweis). In solchen Fällen sind über Ersuchen der zuständigen Behörde die Identitätsdaten im Melderegister samt einem Hinweis auf die Fahndung oder das Verwaltungsverfahren (Behörde, Aktenzeichen, Datum der Speicherung) zu verarbeiten. Bezieht sich dieses Ersuchen auf ein Verwaltungsverfahren, so ist die Verarbeitung nur zulässig, wenn die ersuchende Behörde bestätigt, daß das öffentliche Interesse am Personenhinweis das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt.

§ 14. (3) Zum Zweck der erstmaligen Erstellung eines automationsunterstützt geführten Melderegisters dürfen die Meldedaten auch unter Zuhilfenahme von Evidenzen ermittelt werden, die von anderen Behörden auf Grund des Wählerevidenzgesetzes 1973, des Versorgungssicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 282/1980, oder infolge von Personenstands- und Betriebsaufnahmen (§§ 117 und 118 BAO) geführt werden.

§ 15. (1) Erhält die Meldebehörde vom Tod eines angemeldeten Menschen oder davon Kenntnis, daß eine Meldung entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorgenommen oder unterlassen wurde, so hat sie die An-, Ab- oder Ummeldung von Amts wegen vorzunehmen; im übrigen hat sie das Melderegister, soweit es unrichtige oder unvollständige Meldedaten enthält, zu berichtigen.

Neue Fassung

(2) Eine Ummeldung innerhalb eines Monats hat zu erfolgen, wenn ohne Zusammenhang mit einem Reklamationsverfahren (§ 17) der Hauptwohnsitz zu einer Unterkunft hinverlegt oder von einer Unterkunft wegverlegt worden ist.

(3) Die Änderung sonstiger Meldedaten kann von der Meldebehörde auf den Meldezetteln formlos ersichtlich gemacht werden.“

7. § 14 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„In solchen Fällen sind über Ersuchen der zuständigen Behörde die Identitätsdaten im Melderegister samt einem Hinweis auf die Fahndung (Art und Grund) oder das Verwaltungsverfahren (Behörde und Aktenzeichen) sowie auf die Gültigkeitsdauer des Personenhinweises (Datum des Ersuchens und spätestes Datum der Löschung) zu verarbeiten.“

8. § 14 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Meldebehörden sind ermächtigt, die Meldedaten zum Zwecke der Aktualisierung des Melderegisters oder zum Zwecke der Erstellung eines automationsunterstützt geführten Melderegisters aus Datenverarbeitungen zu ermitteln, die von Organen der Gemeinde geführt werden. Diese sind auf Verlangen verpflichtet, die gewünschten Meldedaten zu übermitteln; hiefür ist im Falle der Übermittlung von Daten an eine Bundespolizeidirektion angemessener Kostenersatz zu leisten.“

9. § 15 Abs. 1 und 2 lauten:

„§ 15. (1) Erhält die Meldebehörde vom Tod eines angemeldeten Menschen oder davon Kenntnis, daß eine Meldung entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorgenommen oder unterlassen wurde, so hat sie die An- oder Abmeldung, in den Fällen des § 11 Abs. 1 auch die Ummeldung von Amts wegen vorzunehmen. Im übrigen hat sie das Melderegister, soweit es unrichtige oder unvollständige Meldedaten enthält, zu berichtigen. Die Berichtigung der Wohnsitzqualität einer Unterkunft (§ 1 Abs. 6 oder 7) ist nur nach einem Reklamationsverfahren (§ 17) zulässig; sie hat unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Bescheid des Landeshauptmannes (§ 17 Abs. 5) zu erfolgen.

Alte Fassung

(2) Betrifft die beabsichtigte Maßnahme nach Abs. 1 eine nach den §§ 3, 4 oder 11 meldepflichtige Tatsache, so hat die Meldebehörde den Meldepflichtigen hiervon zu verständigen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erhebt der Meldepflichtige gegen eine solche Maßnahme Einwendungen, so ist die An-, Ab- oder Ummeldung, falls die Einwendungen nicht berücksichtigt werden, mit Bescheid vorzunehmen.

Zentrales Melderegister

§ 16. Sofern Meldebehörden die Melderegister automationsunterstützt führen oder bei Dienstleistungen im Datenverkehr andere Rechtsträger in Anspruch nehmen, haben sie die Meldedaten durch Austausch maschinell lesbarer Datenträger oder im Wege der Datenfernübertragung dem Bundesminister für Inneres zur Verarbeitung im Zentralen Melderegister und zur Erteilung von Auskünften für Zwecke der Strafrechtspflege an die Sicherheitsbehörden zu übermitteln. Die Weitergabe dieser Auskünfte ist lediglich an Strafverfolgungsbehörden für Zwecke der Strafrechtspflege zulässig.

Neue Fassung

(2) Von einer beabsichtigten An-, Ab- oder Ummeldung von Amts wegen hat die Meldebehörde den Meldepflichtigen zu verständigen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erhebt der Meldepflichtige gegen eine solche Maßnahme Einwendungen, so ist die An-, Ab- oder Ummeldung, falls die Einwendungen nicht berücksichtigt werden, mit Bescheid vorzunehmen.“

10. § 15 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Meldebehörden, die ohne Zusammenhang mit einem Reklamationsverfahren (§ 17) Grund zur Annahme haben, daß ein bei ihnen mit Hauptwohnsitz angemeldeter Mensch dort keinen Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat, haben dies dem Bürgermeister mitzuteilen.

(6) Zur Vorbereitung und Durchführung eines Reklamationsverfahrens sind die Bürgermeister ermächtigt, für die Feststellung, ob der Betroffene in der Gemeinde einen Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat, alle von der Meldebehörde ermittelten Daten sowie all jene Daten zu verarbeiten, die sie selbst in Vollziehung eines Bundes- oder Landesgesetzes ermittelt haben.“

11. § 16 lautet:

„Zentrales Melderegister

§ 16. (1) Der Bundesminister für Inneres führt das Zentrale Melderegister. Sofern Meldebehörden ihr Melderegister automationsunterstützt führen oder bei Dienstleistungen im Datenverkehr andere Rechtsträger in Anspruch nehmen, haben sie die Meldedaten samt allenfalls bestehenden Auskunftssperren sowie zugehörige Abmeldungen durch Austausch maschinell lesbarer Datenträger oder im Wege der Datenfernübertragung dem Bundesminister für Inneres zu übermitteln. Dieser hat die Daten zu verarbeiten und deren Auswählbarkeit aus der gesamten Menge nach dem Namen der an- und abgemeldeten Menschen vorzusehen; für Zwecke der Sicherheitspolizei und der Strafrechtspflege kann die Auswählbarkeit auch nach anderen Kriterien vorgesehen werden (Verknüpfungsanfrage). Näheres über die mit der Führung des Zentralen Melderegisters betraute Stelle und über die Vorgangsweise beim Datenverkehr mit ihr ist vom Bundesminister für Inneres durch Verordnung festzulegen.

(2) Der Bundesminister für Inneres ist auf Anfrage einer Meldebehörde verpflichtet, dieser die von ihm verarbeiteten Meldedaten eines bestimmbaren Menschen samt allenfalls bestehenden Auskunftssperren sowie zugehörige Abmeldungen im Umfang der Anfrage zu übermitteln.

(3) Meldedaten, die im Zentralen Melderegister verarbeitet werden, sind vom Bundesminister für Inneres nach Ablauf von 30 Jahren ab der Abmeldung zu löschen.“

12. Der § 17 des Meldegesetzes 1991 in der Stammfassung wird samt Überschrift zum § 16 a.

13. § 17 lautet:

„Reklamationsverfahren

§ 17. (1) Der Landeshauptmann führt über Antrag (Abs. 2) ein Reklamationsverfahren durch und entscheidet darüber, ob ein Mensch, der in einer Gemeinde seines Landes mit Hauptwohnsitz angemeldet ist, dort weiterhin den Hauptwohnsitz hat.

(2) Das Reklamationsverfahren wird über Antrag des Bürgermeisters

1. der Gemeinde, in der ein Mensch mit Hauptwohnsitz angemeldet ist, oder
2. einer Gemeinde, in der ein Mensch zwar nicht mit Hauptwohnsitz angemeldet ist, aber einen Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat, geführt. In diesem Verfahren sind der Betroffene, der Antragsteller und der Bürgermeister der Gemeinde, in der der Betroffene mit Hauptwohnsitz angemeldet ist, Partei.

(3) Die Entscheidung wird auf Grund des Vorbringens der Parteien getroffen, die zur Mitwirkung in besonderem Maße verpflichtet sind; die Bürgermeister dürfen hiebei jedoch nur Tatsachen geltend machen, die sie in Vollziehung eines Bundes- oder Landesgesetzes ermittelt haben und die keinem Übermittlungsverbot unterliegen. Bestehen auf Grund dieser Vorbringen Zweifel darüber, ob der Betroffene in einer bestimmten Gemeinde (Abs. 2 Z 1 oder 2) einen Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat, so kann der Landeshauptmann zum Ermittlungsergebnis eine Stellungnahme des Österreichischen Statistischen Zentralamtes einholen.

(4) Hebt der Landeshauptmann den Hauptwohnsitz des Betroffenen auf, so hat er diesem in dem Bescheid außerdem aufzutragen, binnen einem Monat bei der für seinen nunmehrigen Hauptwohnsitz zuständigen Meldebehörde die erforderliche Meldung vorzunehmen; dies gilt nicht, wenn Grund zur Annahme besteht, der Betroffene habe im Inland keinen Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen. Gegen den Bescheid des Landeshauptmannes ist eine Berufung nicht zulässig.

Alte Fassung

§ 20. (3) Organen der Gebietskörperschaften sind auf Verlangen die im Melderegister enthaltenen Meldedaten zu übermitteln, sofern diese für den Empfänger zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden. Die Bürgermeister sind ermächtigt, die in ihrem Melderegister enthaltenen oder ihnen gemäß Abs. 2 übermittelten Meldedaten zu verwenden, sofern diese zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden.

Neue Fassung

(5) Der Bescheid ist nach Eintritt der Rechtskraft den für die beiden Gemeinden zuständigen Meldebehörden mitzuteilen. Die für die Unterkunft gemäß Abs. 2 Z 1 zuständige Meldebehörde hat allenfalls auf Grund des Bescheides ihr Melderegister mit dem Datum der Rechtskraft des Bescheides zu berichtigen.

(6) Gegen den Bescheid des Landeshauptmannes können die Bürgermeister, die im Verfahren Parteienstellung hatten, Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof erheben.“

14. Im § 18 Abs. 2 wird als dritter Satz eingefügt:

„Ist ein solches Interesse offenkundig, so kann die Auskunftssperre auch von Amts wegen verfügt werden.“

15. Dem § 18 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Meldebehörde hat auf Verlangen auch aus dem Zentralen Melderegister Auskunft zu erteilen, sofern ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird. Die Auskunft hat sich auf die Mitteilung zu beschränken, ob und zutreffendenfalls wo innerhalb des Bundesgebietes ein bestimmbarer Mensch angemeldet ist. Scheint der gesuchte Mensch im Zentralen Melderegister nicht als angemeldet auf oder besteht in bezug auf ihn eine Auskunftssperre, so hat die Auskunft der Meldebehörde zu lauten: „Es liegen über den/die Gesuchte(n) keine Daten für eine Meldeauskunft aus dem Zentralen Melderegister vor.“ Für die Zuständigkeit zur Erteilung einer Auskunft aus dem Zentralen Melderegister ist der Wohnsitz (Sitz) oder Aufenthalt (§ 3 Z 3 AVG) dessen maßgeblich, der das Verlangen stellt; außerdem ist für die Erteilung einer solchen Auskunft jede Behörde zuständig, an die zuvor ein Verlangen gemäß Abs. 1 über denselben Betroffenen gerichtet worden ist.“

16. In § 20 Abs. 3 lautet der erste Satz:

„Organen der Gebietskörperschaften sind auf Verlangen die im Melderegister oder im Zentralen Melderegister enthaltenen Meldedaten zu übermitteln, sofern diese für den Empfänger zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden; Übermittlungen auf Grund von Verknüpfungsanfragen (§ 16 Abs. 1) sind überdies nur zulässig, wenn die Verhältnismäßigkeit zum Anlaß und zum angestrebten Erfolg gewahrt bleibt.“

Alte Fassung

§ 22. (1) 4. bei einer An-, Ab- oder Ummeldung unrichtige Meldedaten (§ 1 Abs. 5) angibt.

§ 23. (1) Meldungen nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1972, BGBl. Nr. 30/1973, gelten als Meldungen im Sinne dieses Bundesgesetzes. Gästebücher, die vor dem 1. Februar 1992 begonnen wurden, dürfen weiterverwendet werden.

§ 23. (2) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. März 1992 in Kraft; gleichzeitig tritt das Meldegesetz 1972, BGBl. Nr. 30/1973, außer Kraft. Die §§ 16 und 17 dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

Vollziehung

§ 25. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich des § 17 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler betraut.

Neue Fassung

17. Nach § 20 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 eingefügt:

„Die Bürgermeister sind verpflichtet, den gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften auf Verlangen die Meldedaten all jener in der Gemeinde angemeldeten Menschen zu übermitteln, die sich nach den ihnen zur Verfügung stehenden Daten zu diesen bekannt haben.“

18. In § 20 wird der bisherige Abs. 7 zu Abs. 8 und an die Stelle der darin zitierten Ziffer „6“ tritt die Ziffer „7“.

19. In § 22 Abs. 1 Z 4 tritt an die Stelle des Wortes „Meldedaten“ das Wort „Identitätsdaten“.

20. § 22 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. die ihn treffende Meldepflicht nach den §§ 11 Abs. 1 oder 17 Abs. 4 nicht erfüllt oder“

21. § 23 Abs. 1 lautet:

„§ 23. (1) Meldungen nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1972, BGBl. Nr. 30/1973, gelten als Meldungen im Sinne dieses Bundesgesetzes. Gästebücher, die der Anlage B in der Stamfassung dieses Bundesgesetzes entsprechen, dürfen bis 31. Dezember 1996 weiterverwendet werden. Wohnungen, die bisher als ordentlicher Wohnsitz gemeldet waren, sind nunmehr als Hauptwohnsitz gemeldet, es sei denn, der Betroffene hätte mehrere ordentliche Wohnsitz gemeldet. Wird in solchen Fällen der Betroffene an einem ordentlichen Wohnsitz in der Wählerevidenz geführt, so gilt dieser als sein Hauptwohnsitz, sonst ist dies der zuletzt begründete ordentliche Wohnsitz.“

22. § 23 Abs. 2 lautet:

„(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. März 1992 in Kraft; gleichzeitig tritt das Meldegesetz 1972, BGBl. Nr. 30/1973, außer Kraft. Die §§ 16 und 18 Abs. 6 treten am 1. Jänner 1998 in Kraft.“

23. § 25 lautet:

„Vollziehung

§ 25. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich des § 16 a im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler betraut.“

Alte Fassung

Neue Fassung

24. Die Anlage A entspricht folgendem Muster:

25. Die Anlage B entspricht folgendem Muster:

Artikel II

Das Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 339/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) In die Wählerevidenz sind alle Männer und Frauen einzutragen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 7 des Meldegesetzes 1991) haben.“

2. Der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ wird, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

3. § 2 Abs. 2 und 3 entfallen, die Abs. 4 bis 7 erhalten die Bezeichnungen 2 bis 5.

4. § 2 a Abs. 1 lautet:

„(1) Im Ausland lebende Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 18. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind, werden auf Antrag für die Dauer ihres Auslandsaufenthaltes in die Wählerevidenz der Gemeinde eingetragen, in der sie zuletzt den Hauptwohnsitz im Inland hatten; in Ermangelung eines solchen, in die Wählerevidenz der Gemeinde, in der zumindest ein Elternteil seinen Hauptwohnsitz im Inland hat oder zuletzt hatte. Dem Antrag, der ab dem Jahr, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, gestellt werden kann, sind die zur Begründung notwendigen Belege anzuschließen. Als Hauptwohnsitz gilt für die Zeit vor Inkrafttreten des Hauptwohnsitzgesetzes der ordentliche Wohnsitz.“

5. § 3 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Die Daten des Wählerevidenzregisters beim Bundesministerium für Inneres dürfen mit den Daten des Zentralen Melderegisters (§ 16 Abs. 1 des Meldegesetzes 1991) verknüpft werden.“

Wählerevidenzgesetz 1973

§ 2. (1) In die Wählerevidenz sind alle Männer und Frauen einzutragen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

§ 2 a. (1) Im Ausland lebende Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, das 18. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind, werden auf Antrag, dem die zur Begründung notwendigen Belege anzuschließen sind, für die Dauer ihres Auslandsaufenthaltes in die Wählerevidenz der Gemeinde eingetragen, in der sie den letzten ordentlichen Wohnsitz im Inland hatten; in Ermangelung eines solchen, in die Wählerevidenz der Gemeinde, in der zumindest ein Elternteil seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat oder zuletzt hatte.

§ 3. Abs. 4 letzter Satz:

Die Daten des Wählerevidenzregisters beim Bundesministerium für Inneres dürfen mit den Daten des Zentralen Melderegisters (§ 11 a Abs. 3 Meldegesetz) verknüpft werden.

Alte Fassung

Volksbegehrensgesetz 1973

§ 3. (2) Der Antrag muß von mindestens 10 000 Personen, die in der Wählerevidenz eingetragen sind und einen ordentlichen Wohnsitz im Bundesgebiet haben, unterstützt sein. Die hierzu erforderlichen Erklärungen (§ 4 Abs. 1) sind nur gültig, wenn die Bestätigung der Gemeinde (§ 4 Abs. 2) auf diesen Erklärungen nicht vor dem 1. Jänner des der Antragstellung auf Einleitung eines Volksbegehrens beim Bundesminister für Inneres vorangegangenen Jahres erteilt worden ist.

§ 3 Abs. 5 erster Satz:

Bevollmächtigter kann jede Person sein, die in der Wählerevidenz eingetragen ist und einen ordentlichen Wohnsitz im Bundesgebiet hat, auch wenn sie den Antrag nicht unterstützt oder unterfertigt hat.

§ 4 Abs. 2 erster Satz:

Die Unterstützungserklärung hat die Bestätigung der Gemeinde zu enthalten, daß die in der Erklärung genannte Person in der Wählerevidenz als wahlberechtigt eingetragen ist und in der Gemeinde einen ordentlichen Wohnsitz hat.

§ 6. (Verfassungsbestimmung) Stimmberechtigt bei Volksbegehren sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag (§ 5 Abs. 2) das Wahlrecht zum Nationalrat besitzen und in einer Gemeinde des Bundesgebietes einen ordentlichen Wohnsitz haben.

Neue Fassung

Artikel III

Das Volksbegehrensgesetz 1973, BGBl. Nr. 344, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 339/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Der Antrag muß von mindestens 10 000 Personen, die in der Wählerevidenz eingetragen sind und den Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 7 des Meldegesetzes 1991) im Bundesgebiet haben, unterstützt sein.“

2. § 3 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Bevollmächtigter kann jede Person sein, die in der Wählerevidenz eingetragen ist und ihren Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hat, auch wenn sie den Antrag nicht unterstützt oder unterfertigt hat.“

3. § 4 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Unterstützungserklärung hat die Bestätigung der Gemeinde zu enthalten, daß die in der Erklärung genannte Person in der Wählerevidenz als wahlberechtigt eingetragen ist und in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz hat.“

4. (Verfassungsbestimmung) § 6 lautet:

„§ 6. (Verfassungsbestimmung) Stimmberechtigt bei Volksbegehren sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag (§ 5 Abs. 2) das Wahlrecht zum Nationalrat besitzen und in einer Gemeinde des Bundesgebietes ihren Hauptwohnsitz haben.“

5. In der Anlage 2 wird im ersten Satz der Bestätigung der Gemeinde die Wortfolge „einen ordentlichen Wohnsitz“ durch die Wortfolge „den Hauptwohnsitz“ ersetzt.

Alte Fassung

Nationalrats-Wahlordnung 1992

§ 4. (2) Die Zahl der Staatsbürger, die nach dem endgültigen Ergebnis der jeweils letzten Ordentlichen oder Außerordentlichen Volkszählung (Volkszählungsgesetz 1980, BGBl. Nr. 199) im Gebiet der Republik ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, vermehrt um die Zahl der im Ausland lebenden Staatsbürger, die am Zähltag in der Wählerevidenz eingetragen waren, ist durch die Zahl 183 zu teilen. Dieser Quotient ist auf drei Dezimalstellen zu berechnen. Er bildet die Verhältniszahl.

Volksbefragungsgesetz 1989

§ 5. (Verfassungsbestimmung) Stimmberechtigt ist, wer am Stichtag das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt und in einer Gemeinde des Bundesgebietes einen ordentlichen Wohnsitz hat.

Neue Fassung

Artikel IV

Die Nationalrats-Wahlordnung 1992 — NRWO, BGBl. Nr. 471, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Zahl der Staatsbürger, die nach dem endgültigen Ergebnis der jeweils letzten Ordentlichen oder Außerordentlichen Volkszählung (Volkszählungsgesetz 1980, BGBl. Nr. 199) im Gebiet der Republik ihren Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 7 des Meldegesetzes 1991) hatten, vermehrt um die Zahl der im Ausland lebenden Staatsbürger, die am Zähltag in der Wählerevidenz eingetragen waren, ist durch die Zahl 183 zu teilen.“

2. Der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ wird, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

3. § 24 Abs. 2 und 3 entfallen, die Abs. 4 bis 6 erhalten die Bezeichnungen 2 bis 4.

4. Im § 108 Abs. 1 lit. c wird die Verweisung „§ 107 Abs. 7“ durch die Verweisung „§ 107 Abs. 8“ ersetzt.

Artikel V

Das Volksbefragungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 356, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 339/1993, wird wie folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung) § 5 lautet:

„§ 5. (Verfassungsbestimmung) Stimmberechtigt ist, wer am Stichtag das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt und in einer Gemeinde des Bundesgebietes seinen Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 7 des Meldegesetzes 1991) hat.“

2. Im § 6 Abs. 3 lit. a wird der Begriff „ordentlichen Wohnsitz“ durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ ersetzt.

Alte Fassung

Volkszählungsgesetz 1980

§ 2. (3) Als Grundlage für die Ermittlungen zur Feststellung der Zahl der Abgeordneten in den Wahlkreisen für die Wahl des Nationalrates (Art. 26 B-VG) sowie der Zahl der von den Ländern in den Bundesrat zu entsendenden Mitglieder (Art. 34 B-VG) ist der ordentliche Wohnsitz jedes österreichischen Staatsbürgers im Bundesgebiet zu erheben.

Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985

Neue Fassung

Artikel VI

Das Volkszählungsgesetz 1980, BGBl. Nr. 199, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 339/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Als Grundlage für die Übermittlung zur Feststellung der Zahl der Abgeordneten in den Wahlkreisen für die Wahl des Nationalrates (Art. 26 B-VG) sowie die Zahl der von den Ländern in den Bundesrat zu entsendenden Mitglieder (Art. 34 B-VG) ist der Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 7 des Meldegesetzes 1991) jedes österreichischen Staatsbürgers im Bundesgebiet zu erheben.“

2. Der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ wird, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

3. § 2 Abs. 4 entfällt, der Abs. 5 erhält die Bezeichnung 4.

4. § 3 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

5. § 6 a Abs. 2 bis 4 entfallen, der Abs. 5 erhält die Bezeichnung 2.

6. § 10 Abs. 4 entfällt.

Artikel VII

Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 521/1993, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 entfällt Abs. 1 und im bisherigen Abs. 2 die Absatzbezeichnung.

2. Der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ wird, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

3. Für Zeiten vor Inkrafttreten des Hauptwohnsitzgesetzes gilt als Hauptwohnsitz der ordentliche Wohnsitz.

4. (Verfassungsbestimmung) § 41 Abs. 2 erster Satz lautet:

Alte Fassung

§ 41. (2) (**Verfassungsbestimmung**) Ist ein ordentlicher Wohnsitz im Gebiet der Republik nicht gegeben, so ist das österreichische Berufskonsulat, wo jedoch ein solches nicht besteht, die österreichische diplomatische Vertretungsbehörde zuständig, in deren Bereich diese Person ihren ordentlichen Wohnsitz hat. Die Vertretungsbehörden haben hiebei das AVG 1950, BGBl. Nr. 172, anzuwenden; über die Berufung gegen einen Bescheid, womit der Antrag auf Ausstellung einer Bestätigung abgewiesen wird, entscheidet die Landesregierung (BGBl. Nr. 170/1983, Art. I Z 31).

Neue Fassung

„Liegt der Hauptwohnsitz dieser Person nicht im Gebiet der Republik, so ist das österreichische Berufskonsulat, wo jedoch ein solches nicht besteht, die österreichische diplomatische Vertretungsbehörde zuständig, in deren Bereich der Hauptwohnsitz liegt.“

Artikel VIII

Anpassungsbestimmungen und Inkrafttreten

1. In den übrigen Bundesgesetzen wird der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt. Sofern in diesen Bundesgesetzen auf Zeiten vor Inkrafttreten des Hauptwohnsitzgesetzes abgestellt wird, gilt als Hauptwohnsitz der ordentliche Wohnsitz.
2. In § 1 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes, BGBl. Nr. 466/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993, wird der Klammerausdruck „(§ 5 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311)“ durch den Klammerausdruck „(§ 1 Abs. 7 des Meldegesetzes 1991)“ ersetzt.
3. Der Begriff „Hauptwohnsitz“ ersetzt den Begriff „Wohnsitz“ in § 18 Abs. 4 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972.
4. Dieses Bundesgesetz tritt mit ... 1994 in Kraft. Die §§ 16, 17 und 23 Abs. 2 zweiter Satz des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 520/1993, treten mit 1. Jänner 1994 außer Kraft.
5. Mit der Vollziehung dieses Artikels ist der jeweils sachlich zuständige Bundesminister betraut.